

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz - FahrIG) und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Ausbildung der Fahranfänger zu verbessern und die Qualität der pädagogischen Ausbildung der Fahrlehrer zu erhöhen. Außerdem hat die Verkehrsministerkonferenz im April 2012 das BMVI gebeten, auf der Grundlage eines Eckpunkteapiers einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine umfassende Reform des Fahrlehrerrechts in Angriff zu nehmen. Ferner hat die Bundesregierung den Abbau von Anzeige- und Nachweispflichten für Fahrschulen, die Erleichterung der Zusammenarbeit von Fahrschulen sowie die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Fahrschulen und der Bekämpfung des Nachwuchsmangels in ihr Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung 2016“ aufgenommen.

Ziel ist dabei zum einen die Verbesserung der Fahrlehreraus- und Weiterbildung an einem Punkt, der für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade der besonders gefährdeten jungen Fahranfänger und Fahranfängerinnen von besonderer Bedeutung ist. Zum anderen soll mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung und der Erleichterung von Kooperationen die wirtschaftliche Situation der überwiegend durch kleinstbetriebliche Strukturen geprägten Fahrschulen verbessert werden. Außerdem soll durch die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzung für den Beruf des Fahrlehrers dem drohenden Nachwuchsmangel begegnet werden.

B. Lösung

Um dem Ziel des Koalitionsvertrages und dem Anliegen der Länder zu entsprechen und den gegenwärtigen Problemen des Fahrschulsektors Rechnung zu tragen, ist eine umfassende Reform des in seinen Grundzügen seit 1969 unveränderten Fahrlehrerrechts erforderlich. Dabei sind insbesondere die Berufszugangsregelungen, die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie die Anzeige- und Nachweispflichten und die Fahrschulüberwachung an aktuelle Erfordernisse anzupassen.

C. Alternativen

Zu einer umfassenden Reform gibt es außer der Beibehaltung der bisherigen Regelungen keine Alternativen. Eine qualitative Verbesserung der Fahrschulerausbildung und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Fahrschulen sind dann allerdings nicht zu erwarten. Außerdem steht zu befürchten, dass sich der Nachwuchsmangel im Fahrlehrerbereich weiter verstärken wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Unberücksichtigt ist bislang noch der durch die Überwachung entstehende Aufwand.

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Personen, die Fahrlehrer werden möchten, werden durch die geänderten Zugangsvoraussetzungen insgesamt jährlich um ca. 84.500 Stunden und 3,2 Mio. Euro entlastet. Dem stehen Aufwand und Kosten für die verlängerte Ausbildung von bislang 10 auf 12 Monate in Höhe von 386.600 Stunden und ca. 2,5 Mio. Euro gegenüber.

E.2 Wirtschaft

Für Fahrlehrer und Fahrschulen ergeben sich aus diesem Gesetz insbesondere aufgrund geänderter Anzeige- und Nachweispflichten sowie neuer Ausbildungs- und Weiterbildungsregelungen insgesamt Einsparungen in Höhe von ca. 84,2 Mio. Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

E.3 Verwaltung

Bund:

Durch die Vorgabe, dem Antrag auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis und dem Antrag auf Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte (§§ 4 Satz 3, 38 Abs. 1 Satz 2 FahrlG) einen Auszug aus dem Fahreignungsregister beizufügen, entsteht beim Kraftfahrt-Bundesamt für die 1.661 Fälle ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.209 Euro.

Dagegen entfällt beim Kraftfahrt-Bundesamt der Aufwand durch das Führen des Verzeichnisses über die Fahrlehrerausbildungsstätten (§ 25 FahrlG a.F.), der jedoch nicht quantifizierbar ist.

Länder und Kommunen:

In der Landes- und Kommunalverwaltung entsteht insgesamt durch geänderte Anzeige- und Nachweispflichten sowie durch die Neugestaltung des Fahrlehrerscheins ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.321 Euro.

F. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger, die den Beruf des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin ergreifen möchten, werden von Gebühren entlastet, die für die Prüfungsabnahme durch die technischen Prüfstellen erhoben werden. Für die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung in der Fahrerlaubnisklasse A fallen insgesamt je Prüfung etwa 134 Euro an. Für die Prüfungen in der Klasse CE werden insgesamt je Prüfung rund 435 Euro erhoben. Multipliziert man diese Gebühren mit den oben genannten Fallzahlen (850 befristete Fahrlehrerlaubnisse in 2011), ergibt sich eine weitere Entlastung um rund 484.000 Euro.

Außerdem entstehen Gebühren in Höhe von mindestens 24 Euro im Einzelfall für die Umschreibung des Führerscheins.

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz - FahrlG) und zur
Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz - FahrlG)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Fahrlehrerlaubnis

§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat

§ 4 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

§ 5 Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat nach § 3

§ 6 Meldepflicht der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2

§ 7 Fahrlehrerausbildung

§ 8 Fahrlehrerprüfung

§ 9 Anwärterbefugnis

§ 10 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)

- § 11 Eignung des Fahrlehrers
- § 12 Pflichten des Fahrlehrers, Fahrschülerausbildung
- § 13 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis
- § 15 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis
- § 16 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

Zweiter Abschnitt

Fahrschülerlaubnis

- § 17 Erfordernis und Inhalt der Fahrschülerlaubnis
- § 18 Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis
- § 19 Gemeinschaftsfahrschule
- § 20 Kooperation
- § 21 Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschülerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat
- § 22 Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis
- § 23 Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz
- § 24 Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz
- § 25 Meldepflicht des Inhabers einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung
- § 26 Erteilung der Fahrschülerlaubnis
- § 27 Zweigstellen
- § 28 Fortführen der Fahrschule nach dem Tod des Inhabers der Fahrschülerlaubnis
- § 29 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs
- § 30 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs
- § 31 Aufzeichnungen
- § 32 Unterrichtsentgelte

§ 33 Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

§ 34 Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

§ 35 Ausbildungsfahrschule

Dritter Abschnitt

Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 36 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 37 Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

§ 38 Antrag auf amtliche Anerkennung

§ 39 Erteilung der amtlichen Anerkennung

§ 40 Allgemeine Pflichten des Inhabers und der verantwortlichen Leitung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 41 Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 42 Aufzeichnungen

§ 43 Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften

§ 44 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

Fünfter Abschnitt

Seminarerlaubnis

§ 45 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren

§ 46 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

§ 47 Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

§ 48 Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangseleitungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5

§ 49 Evaluierung

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 50 Zuständigkeiten

§ 51 Überwachung

§ 52 Mitteilung über Eignungs- und Zuverlässigkeitsmängel

§ 53 Fortbildung

§ 54 Ausnahmen

§ 55 Kosten

§ 56 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Abschnitt

Registrierung

§ 57 Registerführung und Registerbehörden

§ 58 Zweck der Registrierung

§ 59 Inhalt der Registrierung

§ 60 Übermittlung der Daten zur Registrierung

§ 61 Übermittlung der Daten aus den Registern

§ 62 Abgleich der Daten mit dem Fahreignungsregister

§ 63 Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 64 Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

§ 65 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

§ 66 Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

§ 67 Löschung der Daten

Achter Abschnitt

Ermächtigungsgrundlagen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 68 Rechtsverordnungen

§ 69 Übergangsregelung

Erster Abschnitt

Fahrlehrerlaubnis

§ 1

Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE und zusätzlich in den Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erteilt. Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhalten zunächst eine Anwärterbefugnis nach § 9.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird in folgendem Umfang erteilt:

1. Die Fahrlehrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen

B, BE und L.

2. Die Fahrlehrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
3. Die Fahrlehrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
4. Die Fahrlehrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts jeder Fahrerlaubnisklasse.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis darf selbstständig nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder unselbstständig im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Das Beschäftigungsverhältnis setzt einen Arbeitsvertrag voraus, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschülerlaubnis oder der sonstigen verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs verpflichtet. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. geistig und körperlich geeignet ist,
3. fachlich und pädagogisch geeignet ist,
4. keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
5. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
6. im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse ist, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
7. seit mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B und, sofern die Fahrlehrerlaubnis zusätzlich für die Klasse A, CE oder DE erteilt werden soll, jeweils auch zwei

- Jahre die Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D besitzt,
8. innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrerlaubnis nach § 7 zum Fahrer ausgebildet worden ist,
 9. eine Prüfung nach § 8 bestanden hat und
 10. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend - Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat

- (1) Einem Bewerber um eine Fahrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 bis 9 die Fahrerlaubnis der seiner Fahrerlaubnis oder seinem Befähigungsnachweis entsprechenden Fahrerlaubnisklasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) erfüllt sind. In die Fahrerlaubnis, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt, ist ein entsprechender Zusatz aufzunehmen.
- (2) Unterscheidet sich die bisherige durch Ausbildung und Prüfung eines Bewerbers erworbene Qualifikation wesentlich von den durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland vorgeschriebenen Anforderungen und wird dieser Unterschied auch durch die von dem Bewerber im Rahmen der Berufserfahrung – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse nicht ausgeglichen, kann die Erteilung der

Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 1, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach Absatz 1 kann von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation und der im Inland geforderten Ausbildung und Prüfung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde.

(4) Einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,7 bis 9 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung teilgenommen hat. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(5) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.

§ 4

Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lebenslauf,
3. ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sind,
4. eine Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
5. ein Nachweis über die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geforderte Vorbildung,
6. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7,
7. dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung

nach § 7,

8. der Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

Zur Ermittlung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Die sich auf die Ausbildung nach § 7 beziehende Bescheinigung nach Satz 2 Nummer 6 und die Unterlagen nach Satz 2 Nummer 7 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen.

§ 5

Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat nach § 3

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3 hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufs im ausstellenden Staat berechtigt,
3. eine dem Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbare Bescheinigung des Staates, in welchem der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde,
4. ein amtlicher Nachweis des Staates, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, dass kein Fall vorliegt, in dem die Ausübung des Berufs wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung im Sinne des § 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu untersagen wäre, und
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, wenn in dem ausstellenden Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht reglementiert ist.

Die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weist ein Bewerber nach, dass in dem Staat, in welchem der Ausbildungs- oder

Befähigungsnachweis erworben wurde, Unterlagen nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 nicht ausgestellt werden, können diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Fall des Absatzes 2 den Bewerber auffordern, Unterlagen vorzulegen:

1. zu Ausbildung und Prüfung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob die Ausbildung oder Prüfung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 wesentlich von den Anforderungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsordnung für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland abweicht,
2. zur Berufserfahrung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob eine festgestellte wesentliche Abweichung der Ausbildung oder Prüfung von den Anforderungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsordnung für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland durch die im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 ausgeglichen werden kann.

Ferner kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle des Staates wenden, in dem der Bewerber die Ausbildung absolviert hat, die Prüfung bestanden oder die Berufserfahrung erworben hat, um die Echtheit der Unterlagen zu prüfen.

(4) Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig als Fahrlehrer niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein amtlich beglaubigter Nachweis über die Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG sowie
4. in den Fällen, in denen die Fahrlehrertätigkeit oder die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Staat seiner Niederlassung nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder e der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang im Staat seiner Niederlassung ausgeübt wurde.

(5) Der Bewerber hat in den Fällen des Absatzes 4 den Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in welchem er niedergelassen ist, beizufügen, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sind. Weist ein Bewerber nach, dass in diesem Staat keine vergleichbare Bescheinigung ausgestellt wird, kann diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich an den Mitgliedstaat, der die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 ausgestellt hat, wenden und alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Bewerbers anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gegen den Bewerber vorliegen.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt dem Bewerber in den Fällen des § 3 Absatz 1 binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch den Bewerber abgeschlossen werden. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde durch Nachfrage bei der in der Bescheinigung oder dem Ausbildungsnachweis genannten Ausstellungsbehörde oder -stelle die Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise überprüfen; der Fristablauf ist so lange gehemmt.

(7) Abweichend von Absatz 4 soll die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Fällen des § 3 Absatz 1 den Bewerber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung über fehlende Unterlagen unterrichten sowie innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung entscheiden und dem Bewerber ihre Entscheidung mitteilen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 um bis zu einen Monat verlängern. Im Fall des § 3 Absatz 3 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde abweichend von Satz 2 die Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 um einen Monat zu verlängern, um dem Bewerber die Möglichkeit einzuräumen, mit der Eignungsprüfung nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten zwischenzeitlich erworben wurden. Die Frist kann

auf Antrag um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist versagt wird.

§ 6

Meldepflicht der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2

Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 3 Absatz 1 haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich formlos Meldung zu erstatten, wo sie beabsichtigen, in dem betreffenden Jahr vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler auszubilden. Die Meldung nach Satz 1 muss abweichend von Satz 1 schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und ihr sind die Unterlagen nach § 5 Absatz 3 und 5 Satz 1 beizufügen, soweit sich wesentliche Änderungen gegenüber der in den Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 beigelegt waren, bescheinigten Situation ergeben. § 5 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. In dem Jahr der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist eine Meldung entbehrlich.

§ 7

Fahrlehrerausbildung

(1) Die Fahrlehrerausbildung muss dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zur Ausbildung von Fahrschülern vermitteln.

(2) Die Ausbildung findet in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE zusätzlich in einer Ausbildungsfahrschule statt. Sie endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsteils der Fahrlehrerprüfung nach § 8.

(3) Die Dauer der Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 beträgt für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE einschließlich des Lehrpraktikums mindestens zwölf Monate. Die Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse A beträgt zusätzlich zu der Ausbildung nach Satz 1 mindestens einen Monat, die Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE oder DE mindestens zwei Monate. Besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE, so verkürzt sich die Ausbildungsdauer um einen Monat. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse DE besitzt.

(4) Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und

darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Der Unterricht ist als Ganztagsunterricht durchzuführen.

§ 8

Fahrlehrerprüfung

(1) Die Fahrlehrerprüfung muss den Nachweis erbringen, dass der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von Fahrschülern verfügt.

(2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

§ 9

Anwärterbefugnis

(1) Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Fahrlehreranwärter) wird nach mindestens achtmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der Ausbildung nach § 7 und der Prüfung nach § 8, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine Anwärterbefugnis erteilt, wenn die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt wurden. Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 14 mit den nachstehenden Maßgaben. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 und § 7 Absatz 3 brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie erlischt

1. mit Erteilung der Fahrlehrerlaubnis,
2. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Absatz 2) oder
3. durch Ablauf der Frist.

(2) Von der Anwärterbefugnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers im Sinne des § 16 Gebrauch gemacht werden.

(3) Die §§ 12, 13 und 14 finden auf die Anwärterbefugnis entsprechend Anwendung.

§ 10

Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins

erteilt, die Anwärterbefugnis wird durch die Aushändigung oder Zustellung des Anwärter-scheins erteilt. Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis und Fahrlehreranwärter haben den Fahrlehrer-schein oder den Anwärter-schein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der nach Lan-desrecht zuständigen Behörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändi-gen.

(2) Der Fahrlehrerschein muss

1. den Namen,
 2. die Vornamen,
 3. den Geburtstag und –ort,
 4. die Angabe, für welche Fahrlehrerlaubnisklassen die Fahrlehrerlaubnis gilt,
 5. die Angabe welche Auflagen bestehen,
 6. die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Inhaber einer Fahrschule oder die selbstständige Tätigkeit als Inhaber einer Fahrschule sowie
 7. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zusatz, dass die Fahrlehrerlaubnis nur zur vo-rübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt
- enthalten. Der Fahrlehrerschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Anwärter-schein muss

1. den Namen,
 2. die Vornamen,
 3. den Geburtstag und –ort,
 4. die Angabe welche Auflagen bestehen,
 5. das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie
 6. die Gültigkeitsdauer
- enthalten. Der Anwärter-schein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Ablauf der Gültigkeit und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

§ 11

Eignung des Fahrlehrers

Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 alle 5 Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis er-teilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage folgender Unterlagen nachweisen:

1. ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als 1 Jahr sind oder einen gültigen Führerschein der Klasse C, CE, D oder DE,
2. der Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist,
3. ein Auszug aus dem Fahreignungsregister, der bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

Der Nachweis nach Nummer 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C, CE, D oder DE erbracht werden. Die Frist beginnt mit Erteilung der Fahrlehrerlaubnis.

§ 12

Pflichten des Fahrlehrers, Fahrschülersausbildung

(1) Fahrlehrer haben die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Sie haben ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern. Ferner haben sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten.

(2) Fahrlehrer dürfen - unbeschadet arbeitszeitrechtlicher oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften - täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie sie in der Lage sind, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und die Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten.

§ 13

Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, solange ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozessordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ruht außerdem, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist der nach Landesrecht zuständigen Behörde die dort genannten Unterlagen vorlegt.

(3) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt. Die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE erlischt ferner, wenn die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klasse CE abgelaufen ist. Die Fahrlehrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse DE erlischt ferner, wenn die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen DE abgelaufen ist.

(4) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt unbeschadet des Absatzes 3 bei Verzicht.

(5) Bei Ruhen, teilweisem Erlöschen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

§ 14

Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorgelegen hat und nachträglich keine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt worden ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Widerruf einer Fahrlehrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung nach § 3 Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn ihr Inhaber nicht mehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist.

(4) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

§ 15

Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

(1) Wird nach Erlöschen, Rücknahme, Widerruf oder Verzicht einer Fahrlehrerlaubnis eine

neue Erlaubnis beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 8 und § 4 Satz 2 Nummer 5 bis 7 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Fahrlehrerprüfung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die fachliche oder pädagogische Eignung nicht mehr besitzt. Der Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis oder dem Verzicht auf die Fahrlehrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

§ 16

Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsfahrlehrer muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend - theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben; er muss ferner erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen haben. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule tätig werden.

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Fahrlehrerausbildung befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsleitung.

(3) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.

(4) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung des Fahrlehreranwärters untersagt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn nicht die Gewähr geboten wird, dass den Verpflichtungen nach Absatz 3 nachgekommen wird.

Zweiter Abschnitt

Fahrschülerlaubnis

§ 17

Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis

- (1) Wer als selbstständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden lässt, bedarf der Fahrschulerlaubnis. Von der Fahrschulerlaubnis mit einem Zusatz nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen selbstständigen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Fahrschulerlaubnis wird auf Antrag für die Fahrschulerlaubnisklassen A, BE, CE oder DE erteilt. Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

- (1) Die Fahrschulerlaubnis wird erteilt, wenn
1. der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hat und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,
 2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die Pflichten nach § 29 nicht erfüllen kann,
 3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,
 4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
 5. der Bewerber erfolgreich an einem Lehrgang von mindestens 70 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat,
 6. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung in der betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.
- (2) Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die durch Gesetz, Satzung oder Einzelvertretungsberechtigung kraft Vollmacht berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt, zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde der zur Vertretung berechtigten Person, die keine Fahrerlaubnis der Klassen CE oder DE mehr besitzt, weiterhin die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs gestatten, wenn die körperliche und geistige Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des

Fahrlehrergesetzes vorliegt. Die verantwortliche Leitung muss nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung der beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass die Pflichten nach § 29 erfüllt werden.

(3) Die Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 5 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur betriebswirtschaftlichen Leitung einer Fahrschule befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsleitung.

§ 19

Gemeinschaftsfahrschule

Bis zu fünf Inhaber einer Fahrschülerlaubnis können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne das Erfordernis einer Fahrschülerlaubnis für die Gesellschaft betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Fahrschüler von einem Mitgesellschafter oder von den bei dem Mitgesellschafter beschäftigten Fahrlehrern ausbilden zu lassen. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

§ 20

Kooperation

Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis kann die Ausbildung oder Teile der Ausbildung an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen übertragen, ohne dass für die Kooperation eine Fahrschülerlaubnis erforderlich ist.

§ 21

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschülerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat

Ein Bewerber um eine Fahrschülerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis, die in diesem Staat zur selbstständigen Fahrschülerausbildung berechtigt, oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur selbstständigen Fahrschülerausbildung ist, wird abweichend von § 18 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 die Fahrschülerlaubnis der beantragten Fahrlehrerlaubnisklasse erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der seiner Fahrlehrerlaubnisklasse oder seinem Befähigungsnachweis entsprechenden Fahrlehrerlaubnisklasse nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. § 3 Absatz 1, 2, 4 und 6

sowie § 18 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Nummer 3 bis 5 gelten entsprechend. Im Rahmen des § 3 Absatz 2 und 3 bestimmen sich die für die Aufnahme der selbstständigen Fahrlehrertätigkeit im Inland vorgeschriebenen Anforderungen und die hierfür geforderte Ausbildung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 bis 5. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.

§ 22

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Fahrschulerlaubnisklasse nach § 17 Absatz 2 die Fahrschulerlaubnis erteilt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer nach § 18 Absatz 1 Nummer 4,
3. eine Bescheinigung des Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme,
- 4 eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist,
5. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
6. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
7. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
8. der Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 8, ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister und für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen die verantwortliche Leitung sonst noch zu erfüllen hat. Die zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen haben den Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beizufügen, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis nach § 21, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrschulerlaubnis erworben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein amtlicher Nachweis über seine Staatsangehörigkeit,
2. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
3. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen, und
4. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.

(2) Ist der Bewerber bereits Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag über Absatz 1 Satz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt wurde,
3. den Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Bewerber auffordern, Unterlagen vorzulegen

1. zu Ausbildung und Prüfung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob Ausbildung oder Prüfung im Sinne von § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 wesentlich von den Anforderungen des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Durchführungsbestimmungen für die Aufnahme der selbstständigen Fahrlehrertätigkeit der beantragten Klasse im Inland abweicht,
2. zur Berufserfahrung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob eine festgestellte wesentliche Abweichung der Ausbildung oder Prüfung von den Anforderungen des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Durchführungsbestimmungen für die Aufnahme der selbstständigen Fahrlehrertätigkeit der beantragten Klasse im Inland durch die im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse im Sinne von § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 ausgeglichen werden kann.

Ferner kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder die zuständige Behörde oder Stelle des Staates wenden, in dem der Bewerber die Ausbildung absolviert, die Prüfung bestanden oder die Berufserfahrung erworben hat, um die Echtheit der Unterlagen zu prüfen.

(3) Ist der Bewerber um eine Fahrschülerlaubnis nach § 21, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, noch nicht Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 über Absatz 1 Satz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, der zur Aufnahme der selbstständigen Fahrschülerausbildung der entsprechenden Klasse im ausstellenden Staat berechtigt,
2. eine dem Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbare Bescheinigung des Staates, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist,
3. ein amtlicher Nachweis des Staates, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, dass kein Fall vorliegt, in dem die Ausübung des Berufs wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung nach § 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu untersagen wäre,
4. eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt wurde, wenn in diesem Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist.

Weist der Bewerber nach, dass in dem Staat, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis erworben wurde, Unterlagen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht ausgestellt werden, können diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden. Die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Satz 2, auf Anforderung der Behörde

auch die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 vorzulegen. Ferner ist zu erklären, welche sonstigen beruflichen Verpflichtungen die verantwortliche Leitung zu erfüllen hat. Für die zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen gilt Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, entsprechend.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

(1) In dem Antrag auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrschülerlaubnis erworben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein amtlicher Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass er zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig als Fahrlehrer niedergelassen ist und dass die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
4. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.

(2) Der Bewerber hat ferner den Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, sowie eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in welchem er niedergelassen ist, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, beizufügen. Weist ein Bewerber nach, dass in diesem Staat keine vergleichbare Bescheinigung ausgestellt wird, kann sie durch eine Versi-

cherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich an den Mitgliedstaat, der die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ausgestellt hat, wenden und alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Bewerbers anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gegen den Bewerber vorliegen.

(3) Ist der Bewerber bereits Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag über Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschülerlaubnis erteilt wurde.

(4) Ist der Bewerber noch nicht Inhaber einer inländischen Fahrlehrerlaubnis, sind dem Antrag über Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlich beglaubigter Nachweis über seine Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in den Fällen, in denen die Fahrlehrertätigkeit oder die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Staat seiner Niederlassung nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder e der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass die Fahrlehrertätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang im Staat der Niederlassung ausgeübt wurde.

(5) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5, Absatz 3 Nummer 2 und für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 4 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche sonstigen beruflichen Verpflichtungen die verantwortliche Leitung zu erfüllen hat. Für die zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen gilt Absatz 2 Satz 1, 2 sowie Satz 3 letzter Halbsatz entsprechend.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Meldepflicht des Inhabers einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung

Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich Meldung zu erstatten, wo beabsichtigt ist, in dem betreffenden Jahr

vorübergehend und gelegentlich selbstständig Fahrschüler auszubilden. Die Meldung muss abweichend von Satz 1 in geeigneter Form erfolgen und ihr sind die Unterlagen nach § 24 Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 5, beizufügen, soweit sich wesentliche Änderungen gegenüber der in den Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 beigefügt waren, bescheinigten Situation ergeben. In dem Jahr der Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 ist eine Meldung nach Satz 1 entbehrlich.

§ 26

Erteilung der Fahrschülerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis bedarf der Schriftform. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

(2) Die Erlaubnis muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Fahrschule,
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrschülerlaubnis – bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort,
3. bei juristischen Personen die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs mit Namen, Vornamen und den Geburtstag und -ort,
4. die Angabe, für welche Fahrschülerlaubnisklasse nach § 17 Absatz 2 die Fahrschülerlaubnis gilt,
5. welche Auflagen bestehen und
6. in den Fällen des § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 den Zusatz, dass die Fahrschülerlaubnis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt.

(3) Ist der Inhaber der Fahrschülerlaubnis eine natürliche Person, so ist die Erteilung oder das Erlöschen der Fahrschülerlaubnis im Fahrlehrerschein zu vermerken. Hierzu ist der Schein unverzüglich nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschülerlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 27

Zweigstellen

(1) Wer als Inhaber einer Fahrschule Zweigstellen der Fahrschule betreibt, bedarf der Zweig-

stellenerlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Unterrichtsraum, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge einer auf Grund des § 68 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, dass der Inhaber der Fahrschulerlaubnis oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 29 nachkommen kann.

(3) Die Vorschriften des § 17 Absatz 2 zu den Fahrlehrerlaubnisklassen, des § 22 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 zu der Erklärung über bestehende Fahrschulerlaubnisse und den Angaben über Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge, des § 26 zur Erteilung und der §§ 28 bis 33 zu der Fortführen nach dem Tode des Inhabers, den allgemeinen Pflichten, den Anzeigepflichten, den Aufzeichnungen, den Unterrichtsentgelten und dem Ruhen oder Erlöschen der Fahrschulerlaubnis gelten entsprechend.

§ 28

Fortführen der Fahrschule nach dem Tod des Inhabers der Fahrschulerlaubnis

(1) Nach dem Tod des Inhabers der Fahrschulerlaubnis kann die Fahrschule fortgeführt werden

1. für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners,
2. für Rechnung eines Erben, solange dieser noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat oder seit dem Erbfall drei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. für Rechnung des Testamentsvollstreckers, Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Nachlassinsolvenzverwalters während einer Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Nachlassinsolvenzverwaltung.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tod des Inhabers darf von der Fahrschulerlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen oder eine andere als verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 Satz 2 oder § 21 erfüllen.

§ 29

Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehreranwärter den Anforderungen des § 12 Absatz 1 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die

Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehreranwärter sowie bei der Durchführung von Aufbau Seminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und von Fahreignungsseminaren nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, dass die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 und § 53 nachkommen.

(3) Wird eine Fahrschule durch mehrere Inhaber einer Fahrschülerlaubnis in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, so ist jeder Gesellschafter für den Betrieb der Gemeinschaftsfahrschule nach den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Die Gesellschafter haben aus ihrer Mitte einen Gesellschafter zu benennen, der die Gemeinschaftsfahrschule gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde vertritt, soweit die Überwachung nach § 51 betroffen ist, und dessen Name der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen. Zu den Aufgaben des benannten Gesellschafters gehören insbesondere die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen des § 53 mit Wirkung für und gegen sämtliche Gesellschafter sowie die Verwahrung aller Aufzeichnungen und Nachweise für sämtliche Gesellschafter nach § 33 sowie die Vorlage der Aufzeichnungen und Nachweise bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(4) Bei Kooperationsfahrschulen gewährleistet der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der Auftrag gebenden Fahrschule die den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes und den auf ihn beruhenden Rechtsverordnungen entsprechende Ausbildung und Prüfungsvorstellung. Die Verantwortung des Inhabers oder der verantwortlichen Leitung der Auftrag nehmenden Fahrschule für die dort durchgeführte Ausbildung bleibt unberührt.

§ 30

Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 18 Absatz 2, § 28 Absatz 2, § 33 Absatz 1 Satz 2 und § 34 Absatz 4 die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen

1. Verlegung, Stilllegung und Schließung der Fahrschule,

2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer,
3. Verlegung der Unterrichtsräume,
4. die Fortführung der Fahrschule nach § 28 Absatz 1,
5. die Bestellung oder Entlassung der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs,
6. bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen als Fahrschulinhabern: die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berufen sind,
7. Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer Tätigkeiten durch die verantwortliche Leitung oder den Inhaber einer Fahrschule unter Angabe der Art und des Umfangs,
8. bei Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19
 - a) Aufnahme des Betriebs einer Gemeinschaftsfahrschule; der Anzeige ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der einzelnen Fahrschülerlaubnisse beizufügen,
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Ansprechperson nach § 29 Absatz 3,
9. bei Kooperationen im Sinne des § 20:
 - a) Aufnahme einer Kooperation mit einer anderen Fahrschule; der Anzeige ist eine Abschrift der einzelnen Fahrschülerlaubnisse beizufügen,
 - b) Änderungen der Kooperationspartner,
10. Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule unter Angabe der Ausbildungsfahrlehrer und Vorlage von Nachweisen zu den Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

Der Anzeige nach Satz 1 Nummer 5 sind Unterlagen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und eine Erklärung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 beizufügen; § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 4 Satz 2 sowie § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3, 4 und 5 Satz 2 gelten entsprechend. Der Anzeige nach Satz 1 Nummer 6 sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 31

Aufzeichnungen

- (1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 18 Absatz 2, des § 28 Absatz 2, des § 33 Absatz 1 Satz 2 und des § 33 Absatz 4 die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbe-

triebs hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen für jeden Fahrschüler Art, Inhalt, Umfang und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung, den Namen der den Unterricht erteilenden Fahrlehrer und eine bestehende Kooperation erkennen lassen, damit eine wirksame Überwachung der Ausbildung sichergestellt ist. Die Aufzeichnungen sind von dem Fahrschulinhaber oder der verantwortlichen Leitung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler nach Abschluss der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Bei Kooperationsfahrschulen müssen die erforderlichen Aufzeichnungen auch bei der Auftrag gebenden Fahrschule jederzeit verfügbar sein.

(3) Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, vier Jahre lang aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 32

Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrschülerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbstständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19 entsprechend. Dabei ist das Entgelt

1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung, für die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und für die Fahr-eignungsseminare nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes sowie
2. für eine Unterrichtseinheit im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug (Fahrstunde)

anzugeben. Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

§ 33

Ruhen und Erlöschen der Fahrschülerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis einer natürlichen Person ruht, solange für diese Person ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozessordnung vorläufig entzo-

gen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist. Während des Ruhens der Fahrschulerlaubnis darf der Inhaber unbeschadet des Satzes 3 von ihr keinen Gebrauch machen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Weiterführung des Ausbildungsbetriebs gestatten, wenn eine andere Person als verantwortliche Leitung bestellt ist; für diese gilt § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 Satz 2 und § 21.

(2) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird, die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt. Werden diese Maßnahmen wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Inhabers der Erlaubnis getroffen, gilt § 34. Erlischt bei dem Inhaber der Fahrschulerlaubnis die Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE, genügt es, dass die entsprechende Fahrerlaubnis einmal erworben wurde.

(3) Die Fahrschulerlaubnis erlischt bei Verzicht.

(4) Wird ein Ausbildungsbetrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes von einer verantwortlichen Leitung geführt, so ruht die Fahrschulerlaubnis, wenn:

1. für sie ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, ihr Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozessordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder
2. ihr die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen, die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt.

(5) Im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 4 Nummer 2 sowie in den Fällen des § 18 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 oder des § 33 Absatz 1 Satz 3 nach dem Ausscheiden der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs erlischt die Fahrschulerlaubnis, wenn nicht binnen drei Monaten eine andere Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird.

§ 34

Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Vorausset-

zungen des § 18 nicht vorgelegen hat und nachträglich keine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 erteilt worden ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschülerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz, Nummer 2, 3 und 6 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 1 sind Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn sie wiederholt die Pflichten gröblich verletzt haben, die ihnen nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Fahrschülerlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Ausbildungsbetrieb aus einem von dem Inhaber zu vertretenden Grunde über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt,
2. der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 nicht mehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist,
3. in den Fällen des § 18 Absatz 2, der §§ 21, 28 Absatz 2, des § 33 Absatz 1 Satz 2 und des § 34 Absatz 4 die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit es sich um eine Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 handelt. In den Fällen der Kooperation im Sinne des § 20 kann die Fahrschülerlaubnis der Auftrag gebenden Fahrschule widerrufen werden, wenn die Fahrschulleitung der Auftragnehmenden Fahrschule die Pflichten im Rahmen der Kooperation gröblich verletzt hat und die Auftrag gebende Fahrschulleitung davon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

(4) Werden der nach Landesrecht zuständigen Behörde geistige oder körperliche Mängel des Inhabers bekannt, kann die Fahrschule bis zum Ablauf von sechs Monaten auf Rechnung des Ehegatten oder Lebenspartners fortgeführt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Mangels kann die nach Landesrecht zuständige Behörde bei körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschülerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine andere Person als verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 Satz 2 .

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 27 Absatz 2 rechtfertigen

würden.

(6) Wird die Fahrschülerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle. Dies gilt nicht, wenn die Fahrschülerlaubnis deswegen widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 6 nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle kann der Inhaber einer Zweigstellenerlaubnis verlangen, dass die Erlaubnis für eine nach § 27 Absatz 2 zulässige Zweigstelle durch eine Fahrschülerlaubnis ersetzt wird.

§ 35

Ausbildungsfahrschule

(1) Eine Fahrschule, an der Fahrlehreranwärter tätig sind (Ausbildungsfahrschule), darf nur betreiben oder verantwortlich leiten, wer

1. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
2. seit mindestens zwei Jahren die Fahrschülerlaubnis besitzt oder als verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule tätig ist,
3. erfolgreich an einem mindestens fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist, teilgenommen hat.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist die zweijährige Tätigkeit als Leitung eines Ausbildungsbetriebs nicht erforderlich, wenn der Betreffende vor seiner selbstständigen Tätigkeit bereits als Ausbildungsfahrlehrer mindestens zwei Jahre tätig war. Wer eine Ausbildungsfahrschule betreibt muss ferner zuverlässig sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrerlaubnis bieten.

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Leitung einer Ausbildungsfahrschule befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsleitung.

(3) Der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung eines Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungsfahrlehrer ihren Verpflichtungen nach § 16 nachkommen.

(4) Die Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis kann untersagt werden, wenn der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder nicht die Gewähr bietet, dass den Verpflichtungen nach Absatz 3 nachgekommen wird.

Dritter Abschnitt **Fahrlehrerausbildungsstätten**

§ 36

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

(1) Wer in einer Fahrlehrerausbildungsstätte Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbilden lässt, bedarf der amtlichen Anerkennung seines Betriebs durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Fahrlehrerlaubnisklassen erteilt.

§ 37

Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die den Inhaber oder die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte für die Führung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. die Fahrlehrerausbildungsstätte eine verantwortliche Leitung hat, die in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten des § 40 erfüllt werden,
3. der Fahrlehrerausbildungsstätte in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die nach § 7 notwendigen Kompetenzen zu vermitteln,
4. der Fahrlehrerausbildungsstätte der erforderliche Unterrichtsraum und die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen,
5. ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt wird.

Spätere Änderungen des Ausbildungsplans bedürfen der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Ist der Inhaber eine juristische Person, wird die amtliche Anerkennung erteilt, wenn die in

Absatz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die durch Gesetz, Satzung oder Einzelvertretungsberechtigung kraft Vollmacht berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt, zur verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellt wird.

§ 38

Antrag auf amtliche Anerkennung

(1) Im Antrag auf amtliche Anerkennung hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrlehrerausbildungsstätte anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen

1. Unterlagen zum Nachweis der Eignung der verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte sowie eine Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen die vorgesehene verantwortliche Leitung sonst noch zu erfüllen hat,
2. ein Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte,
3. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung,
4. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
6. der Ausbildungsplan,
7. der Nachweis des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

Zur Ermittlung der Voraussetzungen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Satz 2 Nummer 7 und Satz 3 gelten auch für die vorgesehene verantwortliche Leitung.

(2) Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen. § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Erteilung der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung bedarf der Schriftform.

(2) Die amtliche Anerkennung muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte,
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte - bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort,
3. die Angabe, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse nach § 17 Absatz 2 die Fahrlehreranwärter ausgebildet werden sollen, und
4. bestehende Auflagen.

§ 40

Allgemeine Pflichten des Inhabers und der verantwortlichen Leitung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

(1) Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung die für Fahrlehrer erforderlichen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen vermittelt. Geeignete Lehrkräfte müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Unterricht muss so gestaltet und die Lehrmittel und die sonstige Ausrüstung der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen so beschaffen und bemessen sein, dass das Unterrichtsziel erreicht werden kann.

(2) Die Ausbildung muss entsprechend einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungsplan angeboten und durchgeführt werden. Ein Abdruck des Ausbildungsplans im Sinn des § 37 Absatz 1 Nummer 5 ist den Fahrlehreranwärtern vor dem Abschluss des Ausbildungsvertrags auszuhändigen.

§ 41

Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. die Verlegung, die Stilllegung und die Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
2. die Bestellung und die Entlassung einer verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
3. Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen,
4. Verlegung der Unterrichtsräume,
5. bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte:

die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

Der Anzeige nach Satz 1 Nummer 1 über die Bestellung sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung und eine Erklärung darüber beizufügen, welche beruflichen Pflichten die verantwortliche Leitung sonst noch zu erfüllen hat.

§ 42

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrlehreranwärters,
2. die erstrebte Fahrlehrerlaubnisklasse,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Anzahl der Unterrichtseinheiten, aufgliedert nach dem Ausbildungsplan.

(2) Die Aufzeichnungen sind den Fahrlehreranwärtlern nach Abschluss der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen. Sie sind von dem Inhaber oder der verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, fünf Jahre lang aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 43

Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 37 nicht vorgelegen hat und nachträglich keine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 erteilt worden ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 37 weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 1 ist der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Fahrlehrerausbildungsstätte aus

einem von dem Inhaber zu vertretenden Grund über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt oder die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

Vierter Abschnitt Sondervorschriften

§ 44

Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften dürfen eigene Fahrschulen einrichten und betreiben.

(2) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die nach Landesrecht für die Polizei zuständigen Behörden können anordnen, dass die Aufgaben der zuständigen Behörden und der Prüfungsausschüsse von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs wahrgenommen und für Fahrlehreranwärter Fahrlehrerausbildungsstätten eingerichtet und betrieben werden.

(3) Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen keiner Fahrschulerlaubnis und keiner amtlichen Anerkennung.

(4) Eine Dienststelle nach Absatz 2 darf eine Fahrlehrerlaubnis nur erteilen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei Angehörigen der Bundeswehr ruht sie, solange ein Dienstverhältnis nicht besteht. Die erteilte Fahrlehrerlaubnis berechtigt Inhaber nur, Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Auftrag auszubilden. § 4 Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 4 erteilten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1 in Verbindung mit § 2, gelten die allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 4 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird.

(6) Hinsichtlich der Seminarerlaubnis sowie der Anerkennung der Träger von vorgeschriebenen Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 45 Absatz 2 Nummer 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehr-

erlaubnis nach Absatz 4 innerhalb der letzten fünf Jahre überwiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.

(7) Abweichend von § 9 kann ein Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei in der Fahrlehrerlaubnisklasse CE eine Anwärterbefugnis erteilt werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ausbildungsfahrlehrer (§ 16) des Bewerbers muss in diesem Fall innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse CE erwerben wollen, theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben.

(8) Die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr kann in zusätzlichen Fahrlehrerlaubnisklassen erteilt werden.

Fünfter Abschnitt

Seminarerlaubnis

§ 45

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren

(1) Wer Aufbauseminare im Sinne des § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Seminarerlaubnis (Seminarerlaubnis Aufbauseminar). § 12 gilt entsprechend.

(2) Eine Seminarerlaubnis Aufbauseminar wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
4. innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang teilgenommen hat, der
 - a) einen viertägigen Grundkursus und
 - b) einen viertägigen programmspezifischen Kurs zur Durchführung des Aufbauseminars nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz besteht, umfasst.

Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(3) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 2 Nummer 4 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Leitung des Aufbauseminars befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsführung. Die Träger der Kurse nach Absatz 2 Nummer 4 müssen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt sein.

(4) Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar wird schriftlich erteilt. Von der Seminarerlaubnis Aufbauseminar darf nur zusammen mit der Fahrlehrerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Aufbauseminar besitzen.

(5) Der Inhaber der Seminarerlaubnis Aufbauseminar darf personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleiter bekanntgeworden sind, nur für die Durchführung des Seminars verwenden.

(6) Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 Nummer 1 und 3 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn die Seminarleitung wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

§ 46

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

(1) Wer die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik). § 12 gilt entsprechend.

(2) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer:

1. mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
4. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem Einweisungslehrgang teilgenommen

hat, der

- a) einen viertägigen verkehrspädagogischen Grundkurs,
- b) einen viertägigen Kurs zur inhaltlichen Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars,
- c).die Hospitation einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars und
- d) eine eigenständige, durch die Lehrgangsleitung beaufsichtigte Durchführung einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars umfasst.

Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Fahreignungsseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(3) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Erfüllung der aufgestellten Qualitätsmerkmale zur Seminardurchführung befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Lehrgangsleitung.

(4) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird schriftlich erteilt. Von der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der Fahrschule muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik besitzen.

(5) Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik hat personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleitung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Fahreignungsseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik der Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt und von dieser zur Evaluierung nach § 45 genutzt werden,

3. von der Bundesanstalt für Straßenwesen oder in ihrem Auftrag an Dritte, die die Evaluierung nach § 45 im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen durchführen oder an ihr beteiligt sind, übermittelt und von den Dritten für die Evaluierung genutzt werden,
4. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Seminarteilnehmer sowie deren Unterschrift auf der Teilnehmerliste
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach Absatz 7 genutzt werden,
 - b) an Dritte, die ein von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach § 49 Absatz 3 betreiben und an dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Der Empfänger nach Satz 2 hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

(6) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn die Seminarleitung wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

§ 47

Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

(1) Zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist berechtigt, wer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Ausbildungsprogramms, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen,
2. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung,

3. Nachweis der folgenden Qualifikation

- a) Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46, Seminarerlaubnis für Aufbauseminare nach § 31 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung oder Seminarerlaubnis für Aufbauseminare nach § 45 und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Durchführung eines dieser Seminare oder
- b) Abschluss eines Studiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt mit Diplom an einer Hochschule oder gleichwertiger Masterabschluss, Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE und mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung,

4. Belastung mit nicht mehr als zwei Punkten im Fahreignungsregister und

5. Teilnahme an einem mindestens viertägigen Einführungsseminar für Lehrgangslösungen von Einweisungslehrgängen bei einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Träger.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers begründen. Die Anerkennung kann – auch nachträglich – mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Einweisungslehrgänge sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Einweisungslehrgänge, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen.

(2) Der Einweisungslehrgang besteht mindestens aus einem viertägigen verkehrspädagogischen Grundkurs und einem viertägigen spezialisierten Kurs, in dem die Inhalte der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars vermittelt werden. Die Kurse sollen an jeweils vier zusammenhängenden Tagen stattfinden. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf zwölf nicht überschreiten.

§ 48

Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangslösungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5

Zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangslösungen ist ein Träger berechtigt, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn der Träger ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Ausbildungsprogramm vorgelegt hat, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um eine einheitliche Qualität bei der Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 47 zu gewährleisten. Für die wissenschaftliche Beurteilung des Ausbildungsprogramms kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde geeigneter Personen

oder Stellen bedienen.

§ 49

Evaluierung

Das Fahreignungsseminar, die Vorschriften hierzu und der Vollzug einschließlich insbesondere der Einweisungslehrgänge und Einführungsseminare werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Evaluierung hat insbesondere zu untersuchen, ob das Fahreignungsseminar eine verhaltensverbessernde Wirkung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hat. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 1. Mai 2019 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 50

Zuständigkeiten

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt soweit nicht abweichendes geregelt ist.

(2) Örtlich zuständig nach Absatz 1 ist:

1. in Angelegenheiten der Anwärterbefugnis, der Fahrlehrerlaubnis und der Seminarerlaubnis die nach Landesrecht zuständige Behörde des Wohnsitzes des Fahrlehreranwärters oder des Erlaubnisinhabers, in Ermangelung eines Wohnsitzes die des Aufenthaltsortes, in Ermangelung eines Wohnsitzes und eines Aufenthaltsortes die des geplanten Beschäftigungsortes oder im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 die des Ortes, an dem erstmals Fahrschüler ausgebildet werden sollen; die Zuständigkeit geht auf die nach Landesrecht zuständige Behörde des Beschäftigungsortes über, sobald der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis die Tätigkeit als Fahrlehrer aufnimmt,
2. in Angelegenheiten der Fahrschülererlaubnis die nach Landesrecht zuständige Behörde des Sitzes der Fahrschule oder unter den Voraussetzungen des § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 die des Ortes, an dem erstmals Fahrschüler selbstständig ausgebildet werden sollen oder ausgebildet werden,
3. in Angelegenheiten der Zweigstellen die nach Landesrecht zuständige Behörde des Sitzes der Zweigstelle,

4. in Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten die nach Landesrecht zuständige Behörde des Sitzes der Ausbildungsstätte.

§ 51

Überwachung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen, die Fahrlehrerausbildungsstätten sowie die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1, Träger von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und 46 Absatz 2 Nummer 4, die Träger von Einführungsseminaren für Lehrgangslösungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 und die Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen und Stellen bedienen.

(2) Die Überwachung umfasst

1. Vorbehaltlich der Nummer 2 die Überwachung der Einhaltung fahrlehrrechtlicher Vorschriften insbesondere die Einhaltung der Ausstattungsstandards und der Aufzeichnungspflichten und
2. die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulausbildung, der Seminare und Lehrgänge.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dazu mindestens alle zwei Jahre vor Ort insbesondere zu prüfen, ob

1. die Ausbildung, die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme der Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, die Einweisungslehrgänge nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4, der Einführungslehrgang nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 und die Fortbildungslehrgänge nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und
3. die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

(4) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt

1. während der üblichen Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten,
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. dem Unterricht, den Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßen-

verkehrsgesetzes, den verkehrspädagogischen Teilmaßnahmen der Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, den Einweisungslehrgängen nach den § 45 Absatz 2 Nummer 4, 46 Absatz 2 Nummer 4 und dem Einführungslehrgang nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 und den Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 beizuwohnen und

4. in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu dulden. Der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

(5) Erhält die Behörde, welche eine Fahrlehrerlaubnis nach § 1 oder eine Fahrschulerlaubnis nach § 17 erteilt hat, von einer öffentlichen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, in dem der Inhaber der jeweiligen Erlaubnis die Fahrlehrertätigkeit ausübt, Mitteilung über eine Tatsache, auf Grund derer eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht kommt, so prüft sie die Richtigkeit der übermittelten Tatsache, befindet über Art und Ausmaß der nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet die öffentliche Stelle, die die Tatsache übermittelt hat, über die Maßnahmen, die sie oder eine andere inländische Behörde auf Grund der übermittelten Tatsache trifft. Die Daten über die von der inländischen Behörde getroffenen Maßnahmen sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass sie nur verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer stehen.

Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung der Daten hat, insbesondere wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von der wiederkehrenden Überwa-

chung absehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Personen sich einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigten Qualitätssicherungssystem angeschlossen haben. Die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Überwachung im Sinne des Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 52

Mitteilung über Eignungs- und Zuverlässigkeitsmängel

Die Polizei hat den nach Landesrecht zuständigen Behörden Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Zuverlässigkeit einer Person für den Fahrlehrerberuf schließen lassen, zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Zuverlässigkeit aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Zuverlässigkeit nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

§ 53

Fortbildung

(1) Jeder Fahrlehrer hat alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Die Lehrgänge sind an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Hiervon kann der Fahrlehrer abweichen; die Dauer der Fortbildung beträgt dann vier Tage.

(2) Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 45 Absatz 1 haben außerdem jährlich an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der Durchführung von Aufbau-seminaren vermittelt werden. Für Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 46 Absatz 1 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der eintägigen Fortbildung Inhalte und Methoden der Durchführung von Fahreignungsseminaren vermittelt werden. Inhaber beider Seminarerlaubnisse müssen jährlich zwei separate Fortbildungstage absolvieren.

(3) Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 und die Leitung von Ausbildungsfahrschulen haben außerdem alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Frist mit Erteilung der jeweiligen Erlaubnis. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt die Frist mit der Anzeige nach § 30 Nummer. 10. Die Nachweise sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Fortbildungsfrist der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf der letzten Fortbildungsfrist.

(5) Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verringert sich um jeweils einen Tag, wenn der

Fahrerlehrer innerhalb der Frist nach Absatz 1 an einer Fortbildung nach den Absätzen 2 oder 3 oder an einer aufgrund des § 68 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Fortbildung teilgenommen hat.

(6) Bei Lehrgängen nach Absatz 1 darf die Zahl der Teilnehmer 36, bei Lehrgängen nach Absatz 2 und 3 darf die Zahl der Teilnehmer 16 nicht überschreiten.

(7) Wird gegen die Fortbildungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 verstoßen und kommt der Inhaber der entsprechenden Erlaubnis oder der Ausbildungsfahrlehrer der Pflicht auch innerhalb einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht nach, kann die entsprechende Erlaubnis widerrufen oder die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer untersagt werden.

(8) Die tägliche Dauer beträgt mindestens acht Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten.

(9) Inhaber einer Fahrerlaubnis, die nicht mehr in der theoretischen oder praktischen Fahrausbildung tätig sind, haben eine Fortbildung nach Absatz 1 abzuschließen, wenn diese Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist abgelaufen ist. Satz 1 gilt bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach § 15 entsprechend.

(10) Der Träger der Lehrgänge nach Absatz 1 bis 3 bedarf einer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 54

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen

1. von folgenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

- a) Mindestalter nach § 2 Absatz 1 Nummer 1,
- b) Bildungsabschluss nach § 2 Absatz 1 Nummer 5,
- c) für die Fahrerlaubnis erforderliche Fahrerlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 6,
- d) Ausbildung zum Fahrer nach § 2 Absatz 1 Nummer 8,

2. von der Dauer der Ausbildung nach § 7 Absatz 3,

3. von der Eignung nach den §§ 4 und 11

4. vom Erlöschen der Anwärterbefugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 5,

5. von den Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1,

6. von den Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5,

7. von Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis an eine juristische Person nach § 18 Absatz 2,

8. von den Vorgaben für die Bestellung einer verantwortlichen Leitung nach dem Tod des Inhabers der Fahrschule nach § 28 Absatz 2,
9. von den Voraussetzungen für den Betrieb oder die Leitung einer Ausbildungsfahrschule nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
10. von den Voraussetzungen für die Erteilung der Seminarerlaubnis Aufbauseminare nach § 45 Absatz 2 Nummer 2 und 3,
11. von den Voraussetzungen für die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4,
12. von den Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 sowie
13. von den Vorschriften der auf § 68 Absatz 4 beruhenden Rechtsverordnung zu Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule.

Von den auf Grund des § 68 Absatz 1 Nummer 12 erlassenen Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge genehmigt werden. Die Ausnahmen nach Satz 1 und Satz 2 können nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme erteilt werden von

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der Bewerber die erforderliche Eignung für den Fahrlehrerberuf durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachgewiesen hat,
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, wenn der Bewerber eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen hat,
3. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann,
4. § 18 Absatz 1 Nummer 4, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für eine Fahrschulleitung nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann,
5. § 18 Absatz 1 Nummer 5, wenn der Bewerber nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben hat.

(3) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 44 Absatz 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs befugen, Ausnahmen von § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 1

und 2, § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 3, § 41 Absatz 2 Satz 2 und von den Vorschriften der auf Grund des § 68 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 55

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und sieht dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vor. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Der Aufwand für eine externe Begutachtung kann als Auslage in Ansatz gebracht werden. Bei begünstigenden Amtshandlungen sind die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Im Bereich der Gebühren der Landesbehörden übt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Ermächtigung auf der Grundlage eines Antrags oder einer Stellungnahme von mindestens fünf Ländern beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aus. Der Antrag oder die Stellungnahme sind mit einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands zu begründen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die übrigen Länder ebenfalls zur Beibringung einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands auffordern.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte. Soweit Prüfungen und Untersuchungen von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr oder amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung durchgeführt werden, gilt § 6a Absatz 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend. Ferner können in der Rechtsverordnung die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung geregelt werden.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder entgegen § 1 Absatz 4 von der Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht,
2. eine Meldung nach § 6 Satz 1 oder § 25 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
3. eine vollziehbare Auflage nach § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt,
4. den Fahrlehrerschein oder den Anwärterschein entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 bei einer Fahrt mit einem Fahrschüler nicht mitführt, nicht zur Prüfung aushändigt, entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3, § 10 Absatz 3 Satz 2 oder § 26 Absatz 3 nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 13 Absatz 5 oder § 14 Absatz 4 nicht rechtzeitig zurückgibt,
5. ohne Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Fahrschüler ausbildet oder ausbilden lässt oder entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Absatz 1 Satz 2 von der Fahrschülerlaubnis Gebrauch macht oder entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 eine Ausbildungsfahrschule betreibt oder leitet,
6. entgegen § 27 Absatz 1 eine Zweigstelle der Fahrschule ohne Erlaubnis betreibt,
7. einer Anzeigepflicht nach § 30, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 3, oder § 41 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 28 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 3, eine Fahrschule fortführt, ohne eine verantwortliche Leitung bestellt zu haben,
9. entgegen § 31, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 3, oder § 42 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
10. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbilden lässt, ohne im Besitz einer amtlichen Anerkennung seiner Ausbildungsstätte zu sein,
11. entgegen § 40 Absatz 2 den Unterricht nicht entsprechend einem von der zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungsplan anbietet oder durchführt oder einen Abdruck des Ausbildungsplans dem Fahrlehreranwärter nicht vor Abschluss des Ausbildungsvertrags aushändigt,
12. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder Geschäftsraumes, die Vornahme einer Prüfung oder Besichtigung, die Anwesenheit beim Unterricht oder bei der Nachschulung oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht,

13. entgegen § 53 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 nicht an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt,
 14. einer Vorschrift einer auf Grund des § 68 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 oder Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 15. entgegen § 69 Absatz 8 und 11 eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht rechtzeitig zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 5, 6, 8, 11 und 15 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Siebter Abschnitt

Registrierung

§ 57

Registerführung und Registerbehörden

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen Register (örtliches Fahrlehrerregister) über Fahrlehrer, Fahrlehreranwärter, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten führen.
- (2) Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt
 1. im Zentralen Fahrerlaubnisregister, ob der Inhaber einer Fahrerlaubnis auch Fahrlehrer oder Fahrlehreranwärter ist,
 2. im Fahreignungsregister die in § 61 Absatz 2 näher bestimmten Maßnahmen, Entscheidungen und Erklärungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts.

§ 58

Zweck der Registrierung

Die Eintragungen erfolgen:

1. zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Erlaubnisse und der amtlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz, und
2. zur Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der einzutragenden Personen nach diesem Gesetz.

§ 59

Inhalt der Registrierung

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 48 des Straßenverkehrsgesetzes werden bei den dort eingetragenen betreffenden Inhabern von Fahrerlaubnissen zusätzlich die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis, einer Anwärterbefugnis, deren Datum und Befristung sowie die nach Landesrecht zuständige Behörde gespeichert.

(2) Im Fahreignungsregister nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes werden gespeichert

1. unanfechtbare Versagungen einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis wegen nicht bestandener Prüfung,
2. unanfechtbare Versagung einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis wegen geistiger oder körperlicher Mängel,
3. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerrufe und Rücknahmen einer Anwärterbefugnis oder Fahrlehrerlaubnis,
4. das Ruhen oder Erlöschen der Anwärterbefugnis oder der Fahrlehrerlaubnis,
5. Verzicht auf eine Anwärterbefugnis oder eine Fahrlehrerlaubnis,
6. Rücknahmen eines Antrages auf Erteilung einer Anwärterbefugnis oder einer Fahrlehrerlaubnis nach nicht bestandener Prüfung,
7. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 150 Euro festgesetzt worden ist,
8. unanfechtbare Versagungen oder sofort vollziehbare Widerrufe oder Rücknahmen der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Verzichte auf die amtliche Anerkennung.

Unberührt bleiben die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes.

(3) In den örtlichen Fahrlehrerregistern dürfen, soweit die örtliche Zuständigkeit nach § 50 gegeben ist, gespeichert werden

1. Name, Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. Anwärterbefugnis und Fahrlehrerlaubnisse,
3. Seminarerlaubnisse,
4. Fahrschulerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule,
5. Zugehörigkeit zu einer Kooperation,
6. Zweigstellenerlaubnisse,
7. Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern,
8. Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern
9. Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer,
10. Betrieb als Ausbildungsfahrschule,

11. amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung,

12. die nach § 62 übermittelten Daten.

Eine Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2, eine Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 mit einem Zusatz nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 in den örtlichen Fahrlehrerregistern gespeichert.

§ 60

Übermittlung der Daten zur Registrierung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach § 59 Absatz 1 und 2 zu speichernden und die zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für das Fahreignisregister mit. Die Datenübermittlung nach Satz 1 kann auch im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung unter entsprechender Anwendung des § 30a Absatz 2 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgen.

(2) Ist ein Fahrlehrer, eine Fahrschule oder eine Fahrlehrerausbildungsstätte im Bereich mehrerer zuständiger Behörden tätig, so teilen sich diese gegenseitig die nach § 59 Absatz 3 gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 51 erforderlich ist.

§ 61

Übermittlung der Daten aus den Registern

Die in den Registern nach § 59 gespeicherten Daten dürfen den Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, soweit ein Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer, Fahrlehreranwärter, Inhaber einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortliche Leitung eines Ausbildungsbetriebes oder Fahrlehrerausbildungsstätte besteht,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen oder
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung zu den in § 58

genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

§ 62

Abgleich der Daten mit dem Fahreignungsregister

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt prüft und stellt fest, ob im Fahreignungsregister enthaltene Eintragungen Fahrlehrer oder Fahrlehreranwärter betreffen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten auf Fahrlehrer oder Fahrlehreranwärter bezogenen Daten aus dem Fahreignungsregister teilt das Kraftfahrt-Bundesamt den nach Landesrecht zuständigen Behörden mit. Hierbei werden die Personendaten des Betroffenen, Art und Umfang der Eintragung, Datum der betreffenden Maßnahme, Entscheidung oder Erklärung sowie Aktenzeichen der Behörde oder des Gerichts mitgeteilt.

§ 63

Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Die nach § 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 dieses Gesetzes oder in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes ermittelten Daten aus dem Fahreignungsregister, die Fahrlehrer oder Fahrlehreranwärter betreffen, übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt an die zuständigen öffentlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn die oder der Betroffene den amtlichen Nachweis über seine Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG dort erworben hat und die Tätigkeit des Fahrlehrers im Inland ausübt oder zuletzt ausgeübt hat. Die Daten sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass sie nur verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer stehen.

Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung der Daten hat, insbesondere wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.

(2) Im Übrigen gilt für die Übermittlung der nach § 59 gespeicherten Daten im Rahmen der

Zwecke nach § 58 an ausländische öffentliche Stellen, die für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts zuständig sind, § 55 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 64

Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

Es gelten für die Verarbeitung und Nutzung der nach § 59 gespeicherten Daten

1. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung § 38 sowie
 2. zu statistischen Zwecken § 38a
- des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 65

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

- (1) Die nach § 59 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde an das Kraftfahrt-Bundesamt zum Fahreignungsregister und zum Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in diesen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.
- (2) Die nach § 59 Absatz 1 und 2 gespeicherten Daten dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zum örtlichen Fahrlehrerregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den örtlichen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.
- (3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.

§ 66

Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke durch nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

§ 67

Löschung der Daten

Die auf Grund des § 60 gespeicherten Daten sind

1. zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 7,
2. fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 6,
3. fünf Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 59 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 1 bis 9 oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 und 5,
4. sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen zu löschen. Für die Löschung der nach § 62 übermittelten Daten gilt § 29 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

Achter Abschnitt

Ermächtigungsgrundlagen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 68

Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung der Bewerber nach § 2 Satz 1 Nummer 2 sowie Inhaber nach § 11 und nähere Voraussetzungen für das Erfordernis eines Sprachtests zur Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10,
2. nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie an die Durchführung der Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 und 3,
3. die Dauer und Ausgestaltung der Ausbildung nach § 7,
4. nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Nummer 2 Absatz 4 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung,
5. Einzelheiten über die Fahrlehrerprüfung, insbesondere die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Gliederung, Verfahren, Rücktritt, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung,
6. das Muster des Fahrlehrerscheins und des Anwärterscheins,
7. die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden,
8. die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung der Ausbildung für die Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars nach § 16

- Absatz 1 sowie die Gestaltung der Ausbildung durch die Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden nach § 16 Absatz 3,
9. die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler gemäß § 31 Absatz 1,
 10. die notwendigen Anforderungen an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars für die Leitung von Ausbildungsfahrschulen nach § 35,
 11. Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge,
 12. die nötigen Anforderungen an die verantwortliche Leitung, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten,
 13. nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Lehrgänge nach § 53 und eine Aufteilung der Lehrgänge im Ausnahmefall,
 14. Anforderungen an die Überwachung, an das Überwachungspersonal, Maßnahmen zur Beseitigung von in der Überwachung festgestellter Mängel und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung,
 15. den näheren Inhalt einschließlich der Personendaten der nach § 59 zu speichernden Eintragungen,
 16. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch, die weiteren Aufzeichnungen und die Einzelheiten des Übermittlungsverfahrens
- zu regeln.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 5 und 12 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

§ 69

Übergangsregelung

- (1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt; der Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Fahrlehrerschein nach § 10 dieses Gesetzes. Sie haben bis zum 31. Dezember 2023 ihre Eignung nach § 11 nachzuweisen. § 54 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.
- (2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer befristeten Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Anwärterbefugnis nach diesem Gesetz als erteilt; der befristete Fahrlehrerschein

nach bisherigem Recht gilt als Anwärterschein nach § 10 dieses Gesetzes.

(3) Natürlichen oder juristischen Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Fahrschüler selbstständig ausbilden oder sie durch Fahrlehrer, die von ihnen beschäftigt werden, ausbilden lassen, gilt die Fahrschülerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt.

(4) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis ausbilden, haben erstmalig bis zum 31. Dezember 2019 nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.

(5) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar oder einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik sind, gilt die jeweilige Seminarerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt.

(6) Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder in einer Stelle nach § 44 Absatz 2 vor dem 1. Januar 2018 begonnen und vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen haben, richtet sich die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis während dieser drei Jahre noch nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften. Für die Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule gelten die Bestimmungen nach Satz 1.

(7) Die vor dem 1. Januar 2018 erteilten Fahrschülerlaubnisse gelten weiter im Umfang der zugrundeliegenden Fahrlehrerlaubnis des Inhabers oder der verantwortlichen Leitung.

(8) Bei Ruhen, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Fahrschülerlaubnis ist die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellte Erlaubnisurkunde, gegebenenfalls auch die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellten Urkunden über die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.

(9) Wer als Inhaber einer Fahrschule vor dem 1. Januar 1999 durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer Nachschulkurse hat durchführen lassen, ohne selbst Inhaber der Nachschulerlaubnis nach § 45 Absatz 1 zu sein, bedarf auch weiterhin keiner eigenen Seminarerlaubnis Aufbauseminar (§ 45).

(10) Die vor dem 1. Januar 2018 erteilte Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte berechtigt zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern.

(11) Nach Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte ist die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellte Anerkennungsurkunde der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.

(12) Die Vorschriften über die Fahrlehrerausbildung nach § 8 sind ab dem 1. Oktober 2018 anzuwenden.

(13) Eine bis zum 31. März 2008 nach § 2 Absatz 6 in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung erteilte Fahrlehrerlaubnis behält vorbehaltlich der vorstehenden Absätze ihre Gültigkeit.

(14) Die Überwachung nach § 51 ist ab dem 1. Januar 2020 nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 4a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch des Gesetzes vom (BGBl. I S....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 31a des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 13 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

§ 7 Absatz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 30 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel der Regelung

Die Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Ausbildung der Fahranfänger zu verbessern und die Qualität der pädagogischen Ausbildung der Fahrlehrer zu erhöhen. Außerdem hat die Verkehrsministerkonferenz im April 2012 das BMVI gebeten, auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine umfassende Reform des Fahrlehrerrechts in Angriff zu nehmen. Ferner hat die Bundesregierung den Abbau von Anzeige- und Nachweispflichten für Fahrschulen, die Erleichterung der Zusammenarbeit von Fahrschulen sowie die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Fahrschulen und der Bekämpfung des Nachwuchsmangels in ihr Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung 2016“ aufgenommen.

Ziel ist dabei zum einen die Verbesserung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung an einem Punkt, der für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade der besonders gefährdeten jungen Fahranfänger und Fahranfängerinnen von besonderer Bedeutung ist. Zu anderen soll mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung und der Erleichterung von Kooperationen die wirtschaftliche Situation der überwiegend durch kleinstbetriebliche Strukturen geprägten Fahrschulen verbessert werden. Außerdem soll durch die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des Fahrlehrers dem drohenden Nachwuchsmangel begegnet werden.

II. Lösung und Inhalt der Regelungen

Um dem Ziel des Koalitionsvertrages und dem Anliegen der Länder zu entsprechen und den gegenwärtigen Problemen des Fahrschulsektors Rechnung zu tragen, ist eine umfassende Reform des in seinen Grundzügen seit 1969 unveränderten Fahrlehrerrechts erforderlich. Dabei sind insbesondere die Berufszugangsregelungen, die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie die Anzeige- und Nachweispflichten und die Fahrschulüberwachung an aktuelle Erfordernisse anzupassen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Qualität der Ausbildung von Fahrern regional unterscheiden würde. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist jedoch eine bundesweit einheitlich hohe Ausbildungsqualität notwendig, um insbesondere Fahranfänger auf die unterschiedlichsten Verkehrssituationen vorbereiten zu können.

Außerdem sind bundeseinheitliche Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen und Rahmenvorgaben für die Überwachung auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da diese Bedingungen wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Fahrschulen und damit auch auf das Angebot an Fahrschulen in einer Region haben.

Fahrschüler müssen die Fahrerlaubnisprüfung grundsätzlich am Wohn- oder Ausbildungsort ablegen. Ihre Ausbildung sollte daher auch an diesem Ort stattfinden. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sollten daher die Kosten und der Aufwand einer Fahrschulausbildung bundesweit ähnlich sein.

V. Alternativen

Zu einer umfassenden Reform gibt es außer der Beibehaltung der bisherigen Regelungen keine Alternativen. Eine qualitative Verbesserung der Fahrschulerausbildung und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Fahrschulen sind dann allerdings nicht zu erwarten. Außerdem steht zu befürchten, dass sich der Nachwuchsmangel im Fahrlehrerbereich weiter verstärken wird.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

VII. Erfüllungsaufwand

Unberücksichtigt ist bislang noch der durch die Überwachung entstehende Aufwand.

1. Bürgerinnen und Bürger:

Personen, die Fahrlehrer werden möchten, werden durch die geänderten Zugangsvoraussetzungen insgesamt jährlich um ca. 84.500 Stunden und 3,2 Mio. Euro entlastet. Dem stehen

Aufwand und Kosten für die verlängerte Ausbildung von bislang 10 auf 12 Monate in Höhe von 386.600 Stunden und ca. 2,5 Mio. Euro gegenüber.

Im Einzelnen:

a) Wegfall der Fahrerlaubnisklassen A und CE (§ 2 Absatz 1 FahrIG)

Nach derzeit geltendem FahrIG haben Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE neben der Fahrerlaubnisklasse BE zusätzlich die Fahrerlaubnisklassen A und CE vorzuweisen. Diese Zugangsvoraussetzungen sollen nun mit der Gesetzesnovelle abgeschafft werden. Aus diesem Grund sind Personen, die den Fahrlehrerberuf erlernen wollen, in Zukunft nicht mehr verpflichtet die Fahrerlaubnis in den Klassen A und CE zu erwerben. Dadurch werden die Bürgerinnen und Bürger um den Zeitaufwand und die Sachkosten entlastet, die der Erwerb dieser Fahrerlaubnisse bisher verursacht hat.

Hierbei werden allerdings nur die Fälle betrachtet, in denen die Fahrerlaubnisse nur zum Zweck der Ausbildung erlangt wurden. Personen welche diese Fahrerlaubnisse aus Eigeninteresse erworben haben und daher die Zugangsvoraussetzungen bereits erfüllten, sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen und werden dadurch auch nicht entlastet.

Im Jahr 2011 wurden 850 befristete Fahrlehrerlaubnisse der Klasse BE erteilt. Neuere Daten stehen nicht zur Verfügung. 850 Personen mussten demnach neben der Fahrerlaubnisklasse BE den Besitz der Fahrerlaubnisklassen A und CE nachweisen. Unberücksichtigt dabei sind die Personen, die aus Eigeninteresse bereits eine solche Fahrerlaubnis erworben haben, da diese Zahl nicht quantifizierbar ist.

Nach Informationen der die Interessen der Fahrlehrerschaft vertretenden Verbände werden die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse A mit etwa 1.570 Euro beziffert. Für die Theorie- und Praxisstunden sowie das Ablegen der Prüfungen fällt pro Person ein Zeitaufwand von 2.775 Minuten an (rund 46 Stunden). Bei der Fahrerlaubnis der Klasse CE betragen die Kosten rund 2.245 Euro und beanspruchen 2.055 Minuten Zeit (rund 34 Stunden). Da die Fahrerlaubnisklassen in Zukunft nicht mehr erworben werden müssen, werden Bürgerinnen und Bürger um etwa 84.500 Stunden und rund 3,2 Mio. Euro entlastet.

b) Umschreibung des Führerscheins (§ 4 FahrIG)

Aufwand entsteht Bürgerinnen und Bürgern, die noch nicht im Besitz eines Kartenführerschein sind und Fahrlehrer werden möchten, durch die Vorgabe, einen ab dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerschein vorlegen zu müssen. Neben dem Aufwand für die Um-

schreibung entsteht Aufwand für ein Lichtbild. Der genaue Erfüllungsaufwand lässt sich dabei nicht ermitteln, da nicht bekannt ist, wie viele Personen betroffen sein könnten.

c) Wegfall des Nachweises der Fahrpraxis (§ 3 FahrlG a.F.)

Da künftig der Nachweis der Fahrpraxis entfällt, sparen Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall Zeitaufwand in Höhe von 4 Minuten und Sachaufwand in Höhe von 1 Euro. 2011 wurden 2.747 Fahrlehrerlaubnisse erteilt. Daraus ergibt sich eine jährliche Zeitersparnis von 183 Stunden und ein eingesparter Sachaufwand in Höhe von 2.747 Euro pro Jahr.

d) Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (§ 4 FahrlG)

Neu eingeführt wird die Auskunft aus dem Fahreignungsregister, das nun neu gesetzlich gefordert wird. Bei 2.747 Bewerbern im Jahr ergibt sich insgesamt ein jährlicher zusätzlicher Zeitaufwand in Höhe von 46 Stunden (2747x1 Min).

e) Dauer der Fahrlehrerausbildung (§ 7 FahrlG)

Die Dauer der Fahrlehrerausbildung (§ 7 FahrlG) verlängert sich von bislang zehn auf zwölf Monate. Kosten entstehen dabei durch die verlängerte Ausbildungszeit in der Fahrlehrerausbildungsstätte von 5,5 Monaten auf ca. 8 Monate. Während die Kosten für diese Ausbildungszeit derzeit bei ca. 7.400 Euro liegen, werden diese künftig ca. 10.200 Euro betragen. Bei jährlich 896 Anwärtern entstehen dadurch Kosten in Höhe von 2,5 Mio. Euro und ein Stundenmehraufwand in Höhe von 386.600 Stunden.

f) Wegfall des Berichtshefts (§ 9a FahrlG a.F.)

Da die Fahrlehreranwärter nicht länger verpflichtet sind, ein Berichtsheft zu führen (580 Min. im Einzelfall) entfällt bei 1.653 Fällen im Jahr ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 15.979 Stunden.

2. Wirtschaft:

Für Fahrlehrer und Fahrschulen ergeben sich aus diesem Gesetz insbesondere aufgrund geänderter Anzeige- und Nachweispflichten sowie neuer Ausbildungs- und Weiterbildungsregelungen insgesamt Einsparungen in Höhe von ca. 84,2 Mio. Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

Im Einzelnen:

Paragrah	Bezeichnung der Vorgabe	Erläuterungen, Kommentare	Angaben für jährlichen Aufwand				Jährlicher Aufwand in Euro		
			Lohnsatz in Euro pro Stunde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall in Euro	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährlicher Erfüllungsaufwand
§ 6 Satz 2 FahrlG	Möglichkeit einer elektronischen Meldung	<p>Fallzahl 65 (Ex-ante Schätzung Ressort)</p> <p>Zeitaufwand Manuelle Übermittlung = 1 Min. Elektronische Übermittlung = 0,1 Min. -> Also Ersparnis pro Fall = - 0,9 Min.</p> <p>Lohnsatz 24,10 Euro</p> <p>Zusatzkosten Porto entfällt: - 1 Euro</p>	24,10	65	-1	-1	-23	-65	-88
§ 7 Abs. 3 FahrlG	Erhöhung der wöchentlichen Ausbildungszeit und Verlängerung der gesamten Ausbildung um 2 Monate	<p>Fallzahl Erteilte Fahrlehrerlaubnisse (KBA, 2012): Klasse BE = 853 Klasse A = 418 Klasse CE = 259 Klasse DE = 123 -> Fallzahl gesamt = 1.653</p> <p>gewichteter durchschnittlicher Zeitaufwand: 14.033 Minuten</p> <p>Lohnsatz 32,30 Euro</p> <p>Sachkosten keine</p>	32,30	1.653	14.033	0	12.487.476	0	12.487.476
§ 9a Abs. 3 FahrlG a.F.	Wegfall der Pflicht zur Gegenzeichnung der Berichtshefte	<p>Fallzahl 1653 Auszubildende</p> <p>Zeitaufwand Median aus vergleichbaren Pflichten: -> 660 Min. (=11 Stunden) / Azubi / Jahr Durchschnittlicher gewichteter Zeitaufwand: 161 Minuten</p> <p>Lohnsatz 32,30 Euro</p> <p>Sachkosten keine</p>	32,30	-1.653	161	0	-143.268	0	-143.268

§ 16 Abs. 2 FahrIG	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme am Einwei- sungslehrgang	<p>Fallzahl Ausbildungsfahrlehrer müssen einmalig an einem Einweisungs- lehrgang teilgenommen haben. Hochrechnung auf Basis des Landes Brandenburg: jährlich neu hinzu- kommende Ausbil- dungsfahrlehrer BB: 3 (Durchschnitt von 2010 bis 2015) Bevölkerung BB: 2.457.872 Bevölkerung BRD: 81.197.537 -> 3 / 2,5 Mio. * 81 Mio. = 100 Ausbil- dungsfahrlehrer</p> <p>Zeitaufwand Aufbereitung der Daten, mittel = 15 Min. Übermittlung, einfach = 1 Min.</p> <p>Lohnsatz 24,10 Euro</p> <p>Sachkosten 1 Euro Porto</p>	24,10	100	16	1	643	100	743
§ 17 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 FahrIG a.F.	Streichung von Anzeigepflichten	<p>Folgende Informati- onspflichten fallen weg</p> <p>Nr. 1 (Eröffnung) Belastung: 3.919 Euro</p> <p>Nr. 3 (Unterrichtsräu- me) Belastung: 1.306 Euro</p> <p>Nr. 4 (Fahrzeugbe- stand): Belastung: 227.385 Euro</p>					-232.610	0	-232.610
§ 18 Abs. 3 FahrIG	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme am betriebs- wirtschaftlichen Lehrgang	<p>Fallzahl 500 Anträge auf Ertei- lung einer Fahrschuler- laubnis</p> <p>Zeitaufwand Aufbereitung der Daten, mittel = 15 Min. Übermittlung, einfach = 1 Min.</p> <p>Lohnsatz P, QN3 = 48,90 Euro</p> <p>Sachkosten 1 Euro Porto</p>	48,90	500	16	1	6.520	500	7.020

§ 19 Abs. 1 Satz 2 FahrIG a.F.	Unterrichtsentgelte müssen nicht mehr ausgehängt werden	Fallzahl 12.560 Zeitaufwand In der Datenbank mit 35 Minuten Zeitauf- wand. Die IP beinhaltet auch andere Pflichten, nicht nur den Aushang. Daher Schätzung der Entlastung pro Fall: - 3 Min. (III. Kennzeich- nung). Lohnsatz 31,00 Sachkosten keine	31,00	12.560	-3	0	-19.468	0	-19.468
§ 22 Abs. 2 FahrIG	Einreichen eines Handelsregisteraus- zugs	Fallzahl Jährlich werden etwa 690 Fahrschulen eröff- net Zeitaufwand Beschaffung der Daten, einfach = 3 Min. Datenübermittlung, einfach = 1 Min. Lohnsatz 32,30 Euro Sachkosten Porto 1 Euro	32,30	690	4	1	1.486	690	2.176
§ 25 Satz 2 FahrIG	Meldung der beab- sichtigten Beschäfti- gung	Meldung nun elektro- nisch möglich Fallzahl 65 Meldungen / Jahr Zeitaufwand Manuelle Übermittlung = 1 Min. Elektronische Über- mittlung = 0,1 Min. -> Also Ersparnis pro Fall = - 0,9 Min. Lohnsatz 24,10 Euro Zusatzkosten Porto entfällt: - 1 Euro	24,10	65	-1	-1	-23	-65	-88
§ 30 FahrIG	Anzeigepflichten	Meldungen nun elekt- ronisch möglich Fallzahl 6104 Zeitaufwand Manuelle Übermittlung = 1 Min. Elektronische Über- mittlung = 0,1 Min. -> Also Ersparnis pro Fall = - 0,9 Min. Lohnsatz 32,30 Euro Zusatzkosten	32,30	6.104	-1	-1	-2.957	-6.104	-9.061

		Porto entfällt: - 1 Euro							
§ 31 Abs. 1, 2 FahrlG, Anlage 3 Fahr- IGDV	Aufzeichnungspflichten	Vereinfachung Informationspflicht "Führung von Aufzeichnungen über die Fahrausbildung"; Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung entfallen. Fallzahl und ursprünglicher Aufwand dieser IP von 36.018.908 Euro. Es wird angenommen, dass durch die Vereinfachung eine Entlastung um 20 % stattfindet. -> Entlastung um 7.203.782 Euro					-7.203.782	0	-7.203.782
§ 18 Abs. 2 FahrlG a.F., § 6 Abs. 2 und 3 Fahr- IGDV	Wegfall des Tagesnachweises	Belastung = 89.261.333 Euro					-89.261.333	0	-89.261.333
§ 35 Abs. 2 FahrlG	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Einweisungslehrgang	Fallzahl Ausbildungsfahrlehrer müssen einmalig an einem Einweisungslehrgang teilgenommen haben. Hochrechnung auf Basis des Landes Brandenburg: jährlich neu hinzukommende Ausbildungsfahrlehrer BB: 3 (Durchschnitt von 2010 bis 2015) Bevölkerung BB: 2.457.872 Bevölkerung BRD: 81.197.537 -> 3 / 2,5 Mio. * 81 Mio. = 100 Ausbildungsfahrlehrer Zeitaufwand Aufbereitung der Daten, mittel = 15 Min. Übermittlung, einfach = 1 Min. Lohnsatz 32,30 Euro Sachkosten 1 Euro Porto	32,30	100	16	1	861	100	961

§ 35 Abs. 2 FahrlG	Teilnahme am Einweisungslehrgang	<p>Fallzahl Ausbildungsfahrlehrer müssen einmalig an einem Einweisungs- lehrgang teilgenommen haben. Hochrechnung auf Basis des Landes Brandenburg: jährlich neu hinzu- kommende Ausbil- dungsfahrlehrer BB: 3 (Durchschnitt von 2010 bis 2015) Bevölkerung BB: 2.457.872 Bevölkerung BRD: 81.197.537 -> 3 / 2,5 Mio. * 81 Mio. = 100 Ausbil- dungsfahrlehrer</p> <p>Zeitaufwand Die Dauer des Einwei- sungslehrganges wird von drei auf fünf Tage erhöht -> + 2 Tage * 8 Stunden</p> <p>Lohnsatz 32,30 Euro</p> <p>Sachkosten Bisherige Fortbildung kostet für 3 Tage durchschnittlich 320 Euro (Angaben mehrerer Ausbildungsstätten). Seminardauer steigt um 67 % an. Annahme: Anstieg der Teilnahmegebühr um ebenfalls 67 % = + 213 Euro / Fall</p>	32,30	100	960	213	51.680	21.300	72.980
§ 41 FahrlG	Anzeigepflichten der Fahrlehrerausbil- dungsstätten	<p>In folgenden Fällen muss keine Anzeige mehr erfolgen: - Eröffnung einer Ausbildungsstätte - Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume</p> <p>Die jährliche Fallzahl beträgt in beiden Fällen 1.</p>					-11	0	-11

§ 53 Abs. 3 FahrIG, § 16 Fahr- IGDV	Fortbildung der Ausbildungsfahrleh- rer	<p>Alle vier Jahre Teil- nahme an einer eintä- gigen Fortbildung: Erweiterung der für die Fortbildung relevanten Gebiete um Verkehrspädago- gik sowie nachhaltige Mobilität insbesonde- re alternative An- triebsformen und E- Mobilität. Regelung der Fortbildungslehr- gänge für Ausbil- dungsfahrlehrer.</p> <p>Fallzahl Siehe Vorgabe 27: Es wird deutschlandweit mit 1.200 Ausbildungs- fahrerschulen gerechnet Annahme: jede der Ausbildungsfahrshu- len ist mit 1 Ausbil- dungsfahrlehrer be- setzt. Diese haben alle vier Jahre an einer Fortbildung teilzuneh- men -> Periodizität = 0,25 Jährliche Fallzahl: 300</p> <p>Zeitaufwand Eintägige Fortbildung = 8 Stunden</p> <p>Lohnsatz 32,30 Euro</p> <p>Sachkosten Annahme: Die Kosten werden sich in etwa an denen der Einwei- sungsseminare nach § 35 FahrIG orientieren. Diese betragen bisher für 3 Seminartage durchschnittlich 320 Euro. Für einen Tag entspricht das Sachkos- ten von 106 Euro.</p>	32,30	300	480	106	77.520	31.800	109.320	
§ 53 Abs. 4 FahrIG	Nachweis der Teil- nahme an Fortbil- dungen für Ausbil- dungsfahrlehrer	<p>Fallzahl Siehe s.o.: Es wird deutschlandweit mit 1.200 Ausbildungsfahr- schulen gerechnet Annahme: jede der Ausbildungsfahrshu- len ist mit 1 Ausbil- dungsfahrlehrer be- setzt. Diese haben alle vier Jahre an einer Fortbildung teilzuneh- men -> Periodizität = 0,25 Jährliche Fallzahl: 300</p> <p>Zeitaufwand und Sachkosten orientieren sich an der Vorgabe "Einreichen eines Handelsregisteraus- zugs" (siehe oben)</p>	32,30	300	4	1	646	300	946	
								-84.236.646	48.556	-84.188.090

3. Verwaltung:

Bund:

Durch die Vorgabe, dem Antrag auf Erteilung einer Fahrschulerlaubnis und dem Antrag auf Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte (§§ 4 Satz 3, 38 Abs. 1 Satz 2 FahrlG) einen Auszug aus dem Fahreignungsregister beizufügen, entsteht beim Kraftfahrt-Bundesamt für die 1.661 Fälle ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.209 Euro.

Dagegen entfällt beim Kraftfahrt-Bundesamt der Aufwand durch das Führen des Verzeichnisses über die Fahrlehrerausbildungsstätten (§ 25 FahrlG a.F.), der jedoch nicht quantifizierbar ist.

Länder und Kommunen:

In der Landes- und Kommunalverwaltung entsteht insgesamt durch geänderte Anzeige- und Nachweispflichten sowie durch die Neugestaltung des Fahrlehrerscheins und des Anwärter-scheins ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.321 Euro.

Im Einzelnen:

Para-graph	Bezeichnung der Vorgabe	Erläuterungen, Kommentare	Angaben für jährlichen Aufwand				Jährlicher Aufwand in Euro			
			Lohnsatz in Euro pro Stunde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall in Euro	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche APP	Jährlicher Erfüllungsaufwand
§ 4 Satz 3 FahrlG	Einholen von Auskünften aus dem Fahreignungsregister (Antrag der Fahrlehrerlaubnis)	Die zuständige Behörde holt auf Kosten des Bewerbers (Bürger) eine Auskunft ein. Fallzahl 1.653 erteilte Fahrlehrerlaubnisse (KBA-Statistik, 2012) Zeitaufwand = 3 Min. Lohnsatz 27,10 Euro Sachkosten keine	27,10	21653	3	0	2.240	0	938	3.177
§ 38 Abs. 1 Satz 2 FahrlG	Einholen von Auskünften aus dem Fahreignungsregister (Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätten)	Die zuständige Behörde holt auf Kosten des Bewerbers (Wirtschaft) eine Auskunft ein. Fallzahl In den Jahren 2009 bis 2012 wurden jährlich durchschnittlich 8 neue Fahrlehrerausbildungsstätten amtlich anerkannt.	27,10	8	3	0	11	0	5	15

		Zeitaufwand = 3 Min. Lohnsatz 27,10 Euro Sachkosten keine									
§ 31 Abs. 3 Satz 2 FahrIG a.F.	Vermerk der Erteilung oder des Erlöschens der Seminarerlaubnis (Aufbauseminare) auf dem Fahrlehrerschein	Dieser Vermerk ist bei Erteilung oder Erlöschung der Seminarerlaubnis jetzt NICHT mehr auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Fallzahl 2012 wurden 280 Seminarerlaubnisse nach § 31 FahrIG erteilt (KBA). Annahme: Erlöschen der Seminarerlaubnisse bewegen sich in einer Größenordnung von 20 % der erteilten Erlaubnisse. -> Fallzahl = rund 340 Zeitaufwand = 2 Min. Lohnsatz 27,10 Euro Sachkosten keine	27,10	340	-2	0	-307	0	-129	-436	
§ 31a Abs. 4 Satz 1 FahrIG a.F.	Vermerk der Erteilung oder des Erlöschens der Seminarerlaubnis (Verkehrspädagogik) auf dem Fahrlehrerschein	Dieser Vermerk ist bei Erteilung oder Erlöschung der Seminarerlaubnis jetzt NICHT mehr auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Fallzahl Hierzu liegen keine Fallzahlen vor. Daher Annahme, dass sich diese mit der Anzahl der erteilten Seminarerlaubnisse für Aufbauseminare gleichen. -> Fallzahl = rund 340 Zeitaufwand 2 Min. Lohnsatz 27,10 Euro Sachkosten keine	27,10	340	-2	0	-307	0	-129	-436	

§ 52 FahrIG	Mitteilung über Straftaten	Die Polizei hat der zuständigen Behörde Informationen mitzuteilen, die auf Mängel hinsichtlich der Eignung des Fahrlehrers schließen lassen. Dem Statistischen Bundesamt ist es nicht möglich den Aufwand der Polizeibehörden abzuschätzen, da nicht klar ist, wie die Prüfung und Entscheidung dieser Behörden zur Übermittlung der Informationen verlaufen werden. Der Aufwand sollte bei diesen Behörden abgefragt werden.	Nicht quantifizierbar				
				1.636	0	685	2.321

Es entfällt dagegen der Aufwand durch das Führen des Verzeichnisses über die Fahrlehrer- ausbildungsstätten (§ 25 FahrIG a.F.), der jedoch nicht quantifizierbar ist.

VIII. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger, die den Beruf des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin ergreifen möchten, werden von Gebühren entlastet, die für die Prüfungsabnahme durch die technischen Prüfstellen erhoben werden. Für die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung in der Fahrerlaubnisklasse A fallen insgesamt je Prüfung etwa 134 Euro an. Für die Prüfungen in der Klasse CE werden insgesamt je Prüfung rund 435 Euro erhoben. Multipliziert man diese Gebühren mit den oben genannten Fallzahlen (850 befristete Fahrlehrerlaubnisse in 2011), ergibt sich eine weitere Entlastung um rund 484.000 Euro.

Außerdem entstehen Gebühren in Höhe von mindestens 24 Euro im Einzelfall für die Umschreibung des Führerscheins.

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

IX. Nachhaltigkeit (§ 44 Absatz 2 Satz 4 GGO)

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da aufgrund der Änderungen Anzeigepflichten entfallen und einigen Fällen neben der Schriftform auch die elektronische Form ermöglicht wird. Neben dem Papier für die Anträge wird damit auch Druckermaterial einge-

spart. Auch müssen diese Unterlagen nicht mehr per Post transportiert werden. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln. Außerdem ergibt sich die Nachhaltigkeit bezüglich der Indikatoren Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Beschäftigung, da mit dem Gesetz sichergestellt werden soll, dass Fahrschulen auch in Zukunft bundesweit wirtschaftlich betrieben werden können und der Fahrlehrerberuf durch den Abbau von kostenintensiven Zugangsvoraussetzungen attraktiver wird.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Aufgrund der grundlegenden Änderungen des Fahrlehrergesetzes erfolgt eine Neufassung, in der die aktuellen Vorgaben der Rechtsförmlichkeit berücksichtigt werden. Zusätzlich wird neben der Schriftform falls möglich auch die elektronische Form zugelassen. Außerdem werden Vorschriften zum Führungszeugnis an die aktuelle Rechtslage angepasst und in allen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes - bzw. eine vergleichbare ausländische Bescheinigung - verlangt, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Schließlich wird für die Zuständigkeit durchgängig der Begriff der nach Landesrecht zuständigen Behörde verwendet. Auf eine geschlechtsneutrale Formulierung wurde aus Gründen der Verständlichkeit verzichtet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Fahrlehrergesetz):

Zu § 1:

Zu Absatz 1 bis 3

Diese Absätze entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 1. In Absatz 2 werden die Fahrerlaubnisklassen den Fahrlehrerlaubnisklassen eindeutig zugeordnet. Die Regelung für die „Mofa“-Ausbildung in der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 5 Absatz 2 FeV) bleibt davon unberührt, da es sich dabei nicht um den Erwerb einer Fahrerlaubnis handelt. Außerdem wird zur besseren Abgrenzung der Begriff „befristete Fahrlehrerlaubnis“ durch den Begriff „Anwärterbefugnis“ ersetzt.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 4 wird der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses definiert. Diese Definition erfolgte bislang in § 2 Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz. Aus Gründen der Rechtsklarheit und wegen der Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit wird diese Regelung nunmehr auf eine formell-gesetzliche Grundlage gestellt um somit auch den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie Genüge zu tun.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, die Qualität der Fahrausbildung zu sichern und mögliche soziale Verwerfungen, welche mit einer „freien Mitarbeiterschaft“ verbunden sind zu verhindern. Als reine Berufsausübungsregelungen ist es nach der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Drei-Stufen-Theorie lediglich erforderlich, dass der verfolgte Zweck vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls dienlich ist. Insbesondere hat der Gesetzgeber hierbei sozialstaatliche Erwägungen mit einzubeziehen und ihm steht eine weite Einschätzungsprärogative bei der Beurteilung dieser Erwägung zu. Um soziale Verwerfungen im Fahrerlehrerberuf zu verhindern sieht der Gesetzgeber es als geeignetes und erforderliches Mittel an, dass eine freie Mitarbeiterschaft ausgeschlossen wird. Der Existenzschutz der freien Mitarbeiter ist deshalb gefährdet, da die Fahrlehrerschaft oftmals im Niedriglohnbereich tätig ist. Zudem ist der Inhaber einer Fahrschule direkter Garant für die Qualität der Ausbildung und der Einhaltung der erforderlichen Regelungen. Eine solche Garantstellung ist nur auf Grundlage der unmittelbar wirkenden arbeitsvertraglichen Weisung effektiv zu gewährleisten. Vollumfängliche Überwachung ist zudem besser im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Anstellung zu überwachen. In Abwägung der widerstreitenden Interessen sieht der Gesetzgeber diese Regelungen auch als angemessen an, da letztlich die Regelungen der Verkehrssicherheit dient und somit den Schutz von Leben und Gesundheit dient.

Zugleich erfolgt eine rechtliche Klarstellung zu bisherigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z.B. VGH Baden-Württemberg, Az. 9 S 2245/11 vom 07.12.2011, VG Sigmaringen, Az. 4 K 4032/11 vom 09.10 2012) bezüglich des Vorliegens einer hinreichenden Ermächtigungsnorm.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Das Mindestalter wird von 22 Jahren auf 21 Jahre gesenkt, so dass bereits junge Berufsanfänger früher in den Beruf einsteigen können. Eine weitere Herabsetzung des Mindestalters ist angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Risiko junger Fahrer nicht angezeigt, da die erforderliche Fahr- und Verkehrskompetenz frühestens im Alter von 21 Jahren vorliegen kann.

Zu Nummern 2 bis 4 neu:

Die bisher in Nummer 2 geregelten Sachverhalte werden aus Gründen der Übersichtlichkeit getrennt. Die fachliche und pädagogische Eignung zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis wird durch Bestehen der Prüfung nachgewiesen.

Das Fortbestehen der Erteilungsvoraussetzungen wird im Zuge der regelmäßigen Überwachung geprüft (§§ 11, 51 Absatz 2). Sollten bei der Überwachung Mängel festgestellt werden, ist dies ein eigenständiger Widerrufsgrund.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 entspricht der Nummer 3 a.F..

Zu Nummer 6:

Die Fahrerlaubnisklasse muss bereits zum Zeitpunkt der Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung vorliegen. Der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen A und CE wird für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse BE für nicht notwendig erachtet und entfällt daher als Voraussetzung. Die Kosten für den Erwerb zweier zusätzlicher Fahrerlaubnisse für die Ausbildung von Fahrern in den Klassen B und BE stellen eine besondere Hürde für den Zugang zum Fahrerlehrerberuf dar. Der erwartete Nutzen - die Kenntnis einer anderen Fahrzeugperspektive - rechtfertigt diese Zugangsbeschränkung nicht.

Zu Nummer 7:

Außerdem wird künftig auf den Vorbesitz der Fahrerlaubnis und nicht länger auf die Fahrpraxis abgestellt, da diese nicht überprüft werden kann.

Für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse BE genügt zunächst auch der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17, da Fahrpraxis auch während dieses Zeitraums erworben werden kann. Gleiches gilt für die Probezeit, weshalb Satz 3 a.F. gestrichen wurde. Der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE ist erst zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung erforderlich.

Für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse A wird zunächst ein Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse A2 von zwei Jahren für ausreichend erachtet. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse A geregelten Mindestalter von 24 Jahren im Falle des Direkteinstiegs bzw. 20 Jahren im Falle des Stufenführerscheins und des damit einhergehenden Besitzes der Fahrerlaubnis der Klasse A2 mit 18 Jahren zu sehen.

Für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE wird ein Vorbesitz von zwei Jahren als ausreichend erachtet. Dieser muss für den Erwerb der Klasse DE jedoch nur durch eine Fahrerlaubnis der Klasse D nachgewiesen werden.

Der erforderliche Zeitraum des Vorbesitzes muss erst vor der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis abgeschlossen sein.

Zu Nummer 8:

Diese Nummer entspricht der Nummer 6 a.F..

Zu Nummer 9:

Diese Nummer entspricht der Nummer 7 a.F..

Zu Absatz 2:

Satz 1 a.F. wird gestrichen, da der Besitz einer Fahrerlaubnis und nicht die Fahrpraxis entscheidend ist.

Zu Absatz 3 und 4 a.F.

Die Regelungen werden in den neuen § 7 überführt.

Zu Absatz 5 a.F.

Diese Regelung wird in die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung überführt.

Die bislang in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen werden in § 68 überführt.

Zu § 3:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2a a.F.. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 50. Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 6 wird in § 68 überführt. Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)

Zu § 4:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 3 a.F..

Satz 2 Nummer 3 enthält eine Konkretisierung der Anforderungen an die gesundheitliche Eignung. Durch den Wegfall des Erfordernisses der Fahrerlaubnisklasse CE enthält das Fahrlehrrecht keine Regelung zu den Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung von Fahrlehrern der Klasse BE. Diese sollen jedoch auch weiterhin die für die Klasse C geltenden Anforderungen erfüllen müssen. Daher sollen die vorzulegenden Unterlagen die nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgegebenen Vorgaben erfüllen.

In Satz 2 Nummer 4 wird als Nachweis der Fahrberechtigung ein Kartenführerschein gefordert. Daraus folgt, dass Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über einen Führerschein mit den harmonisierten Fahrerlaubnisklassen verfügen müssen. Ein nach dem 1. Januar 1999 ausgestellter Kartenführerschein ist erforderlich, da nur diese Führerscheindaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind. Da die Gültigkeit einer Fahrlehrerlaubnis von der Gültigkeit der Fahrerlaubnis abhängig ist, ist es für die Überwachung und auch für die Verkehrskontrolle von Fahrlehrern notwendig, schnell Zugriff auch auf die Fahrerlaubnisdaten zu haben. Hinzu kommt, dass statistische Auswertungen zu Fahrlehrern verlässlich nur dann möglich sind, wenn diese Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind.

Da der Vorbesitz einer Fahrerlaubnis und nicht mehr die Fahrpraxis Erteilungsvoraussetzung ist, wird Nummer 5 a.F. gestrichen.

Da das Berichtsheft in der Praxis seine Funktion nicht mehr erfüllt, wird es in Satz 2 Nummer 7 neu gestrichen. Die Streichung trägt zudem zum Bürokratieabbau bei. Ausbildungsfahrlehrern bleibt es aber unbenommen, dieses auch weiterhin in der Ausbildung von Fahrlehrern einzusetzen.

Satz 4 a.F. wird in Satz 2 Ziffer 8 überführt und angepasst. Außerdem wird klargestellt, dass dieses Führungszeugnis aktuell sein muss.

In Satz 3 wurde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit das Erfordernis eines aktuellen Auszugs aus dem Fahreignungsregister hinzugefügt.

Zu § 5:

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen im Wesentlichen dem § 3a a.F. In Absatz 2 Ziffer 3 werden die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst. In Absatz 3 wird der Anlass für eine Nachfrage der bei der ausländischen Behörde angepasst. Da der Bewerber bereits Unterlagen zur Ausbildung, Prüfung oder Berufserfahrung vorzulegen hat, kann Anlass für eine Nachfrage nur die Überprüfung der Echtheit der Unterlagen sein. Die Absätze 6 und 7 entsprechen dem bisherigen § 5 Absatz 4 und 5.

Zu § 6:

Diese Regelung entspricht dem § 3b a.F.. Für die Meldung nach Satz 2 wird zusätzlich die elektronische Form zugelassen.

Zu § 7:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 2 Absatz 3 und 4 a.F..

Zu Absatz 1:

Mit dem neuen Absatz 1 werden die Ziele der neuen Ausbildung klar definiert. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung müssen den Bewerbern die erforderlichen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen vermittelt werden. Der Begriff pädagogisch umfasst die pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen (fachdidaktische) Kompetenzen, die Fahrlehrer befähigen, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt ausbilden zu können (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 92). „Das „pädagogisch-psychologische (bzw. bildungswissenschaftliche) Wissen“ umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete, reflektierte pädagogische Tätigkeit darstellen. „Fachdidaktisches Wissen“ bezieht sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, fachliche Lehrinhalte für die spezifischen Lernbedingungen der Zielgruppe aufzubereiten sowie die Inhalte unter Berücksichtigung dieser

Lernbedingungen zu vermitteln (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 15).

Zu Absatz 2 und 3:

Die neue Ausbildung wird künftig mindestens 12 Monate dauern. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen. Klargestellt wird, dass es sich bei dem Lehrpraktikum um einen Bestandteil der Ausbildung handelt. Dies hat zur Folge, dass das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet. Die tatsächliche Ausbildung kann auch länger sein. Die Ausbildung soll künftig nicht mehr mit Zeitablauf von 12 Monaten enden. Auch bei Nichtbestehen soll es dem Bewerber ermöglicht werden, seine Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule fortzusetzen. Die Ausbildung für die Klassen A, CE und DE wird als Zusatzmodul angeboten. Die genaue Ausgestaltung der Ausbildung ist künftig in der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung geregelt.

Zu Absatz 4:

Die bislang vorgesehene unterrichtsfreie Zeit von einem Monat entfällt in der neu konzipierten Ausbildung. Krankheit und Urlaub sind keine Unterbrechung im Sinne dieser Regelung.

Zu § 8:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 4 a.F.. Absatz 1 wird an die neu strukturierte Ausbildung angepasst. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung muss in der Prüfung der Nachweis erbracht werden, dass der Bewerber über fachliche sowie pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische (fachdidaktische) Kompetenzen verfügt, die ihn befähigen, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt ausbilden zu können (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 92).

Die Ermächtigungsgrundlage für die Fahrlehrer-Prüfungsordnung findet sich nun in § 68.

Zu § 9:

Die Regelung entspricht teilweise § 9a a.F.. Der Begriff der befristeten Fahrlehrerlaubnis wird zur besseren Abgrenzung durch den Begriff der Anwärterbefugnis ersetzt. Absatz 1 Satz 1 wurde an die neu strukturierte Ausbildung angepasst (8 statt bislang 5 Monate Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte). Da das Berichtsheft in der Praxis seine Funktion nicht mehr erfüllt, wird es gestrichen (Absatz 3 a.F.), siehe hierzu auch Begründung zu § 4. Die Ausbil-

derung soll künftig nicht mehr mit Zeitablauf von zwölf Monaten enden. Auch bei Nichtbestehen soll es dem Bewerber ermöglicht werden, seine Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule fortzusetzen. Hinsichtlich der Pflichten, des Ruhens, des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs gelten die Vorschriften für die Fahrlehrerlaubnis entsprechend.

Zu § 10:

Die Regelung entspricht teilweise § 5 a.F.. Auch hier wird die rechtlich notwendige und klarstellende Trennung zwischen Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis vollzogen. Gegenüber Absatz 2 Nummer 4 a.F. wird die Angabe der Anschrift des Fahrlehrerlaubnisinhabers gestrichen, da diese Angabe nicht benötigt wird und auch im Führerschein nicht angegeben ist. Außerdem erfolgt eine Trennung zwischen Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis. Die bisher in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Regelungen werden in § 5neu überführt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bestimmung des Musters des Fahrlehrer- und des Anwärterscheins findet sich nun in § 68.

Zu § 11:

Durch den Wegfall des Erfordernisses der Fahrerlaubnisklasse CE enthält das Fahrlehrerrecht keine Regelung zu den Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung von Fahrlehrern. Diese sollen jedoch auch weiterhin die für die Fahrerlaubnis der Klasse C geltenden Anforderungen erfüllen müssen.

Da die Behörde aufgrund des Wegfalls auch keine regelmäßigen Informationen mehr über die Eignung der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis erhält, soll mit dieser Regelung in Satz 2 sichergestellt werden, dass Behörden auch weiterhin ein Instrument haben, um regelmäßig die geistige und körperliche Eignung der Fahrlehrer beurteilen zu können. Der Nachweis kann auch durch einen gültigen Führerschein mit den Fahrerlaubnisklassen C/CE oder D/DE erbracht werden.

Neu hinzugekommen ist zudem die Prüfung der Zuverlässigkeit für den Fahrlehrerberuf durch die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses.

Zu § 12:

Die Regelung entspricht in Teilen § 6 a.F. In Absatz 2 werden die Spezialvorgaben für Fahrlehrer gestrichen. Für angestellte Fahrlehrer gelten damit die Regelungen und Nachweispflichten des Arbeitszeitgesetzes. Fahrschulinhaber und Fahrlehrer haben dabei für eine ver-

antwortungsbewusste Einteilung dieser Arbeitszeit zu sorgen. Zu den Pflichten der Fahrschulinhaber s. § 29.

Die in § 6 a.F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage findet sich künftig in § 68 FahrlG.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht teilweise § 7 a.F.. In Absatz 2 werden Rechtsfolgen für die Nichtbeachtung der in § 11 aufgeführten Vorlagepflichten aufgeführt. Bisher ergaben sich die Rechtsfolgen aus dem Erlöschen der Fahrerlaubnisklasse CE.

Die Vorschrift wird in Absatz 3 (Absatz 2 a. F.) ergänzt durch eine Regelung für das Erlöschen der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis der Klasse CE und DE. Die Fahrerlaubnis der Klasse BE bleibt auch beim Erlöschen von CE und DE erhalten. Absatz 4 neu dient der Klarstellung.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 a.F. Sie wird an den geänderten § 2 angepasst. Da es sich hier um eine Spezialvorschrift handelt, sind die entsprechenden Regelungen des VwVfG auf die Fahrerlaubnis nicht anzuwenden.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 a.F.. Zur Klarstellung wird in Absatz 1 Satz 1 der Verzicht auf die Fahrerlaubnis aufgenommen. Unter Erlöschen ist auch der Verzicht zu verstehen (§ 13 Abs. 4).

Zu § 16:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9b a.F.. Die Dauer des Einweisungslehrganges wird von drei auf fünf Tage (eine Arbeitswoche) erhöht, um ausreichend Zeit für die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen zur Verfügung zu haben. Außerdem ist künftig eine erfolgreiche Teilnahme durch die Lehrgangsleitung zu bescheinigen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Gestaltung der Ausbildung durch die Ausbildungsfahrlehrer findet sich nun in § 68.

Zu § 17:

Die Regelung entspricht § 10 a.F..

Zu § 18:

Die Regelung entspricht teilweise § 11 a.F..

Zu Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3:

Künftig ist eine erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang durch die Lehrgangsbildung zu bescheinigen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 werden zur Klarstellung die Grundlagen für eine Vertretung benannt. Mit dem neuen Satz 2 wird die Regelung in § 9 Absatz 2 a.F. der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz übernommen und die Beschränkung auf gesundheitliche Gründe gestrichen, da z.B. die Fahrerlaubnis der Klasse CE und DE auch aus Gründen des Zeitablaufs erlöschen kann.

Zu Absatz 3:

Hier wird die erfolgreiche Teilnahme definiert.

Zu Absatz 3 a.F. (Gemeinschaftsfahrschule):

Der bisherige Absatz 3 wird in eine eigene Vorschrift (§19) überführt.

Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung über Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge wird in § 68 übernommen.

Zu § 19:

In dieser neuen Regelung werden spezielle Vorgaben für die Gemeinschaftsfahrschule zusammengefasst.

Sie entspricht teilweise dem bisherigen § 11 Absatz 3 a.F.. Gestrichen wird das Erfordernis der gleichen Klassen, da hierfür keine Notwendigkeit besteht und dies einer flexiblen Organisation entgegensteht.

Zu § 20:

Die neue Regelung greift die Forderung nach einer Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten von Fahrschulen auf. Nach dem Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Re-

form des Fahrlehrerrechts“ von Februar 2012 soll eine Vergabe von (Teil-) Aufträgen zur Fahrschul Ausbildung an kooperierende Fahrschulen (sog. Kooperations-Fahrschule) zugelassen werden, um eine bessere Auslastung einzelner Fahrschulen sowie eine größere Spezialisierung zu ermöglichen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle kooperierenden Fahrschulen über die gleiche Fahrschulerlaubnis verfügen. Die Auftrag gebende Fahrschule bzw. deren verantwortliche Leitung trägt die Verantwortung für die einzelnen Ausbildungsteile sowie für die Gesamtausbildung und die Prüfungsreife der Führerscheinbewerber. Die Verantwortung der Auftrag nehmenden Fahrschule für die von ihr durchgeführten Ausbildungsteile bleibt unberührt (siehe auch §§ 29 und 31).

Zu § 21:

Die Regelung entspricht § 11a a.F..

Zu § 22:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12 a.F..

In Absatz 2 wird die im Jahr 2008 aus Gründen der Inländerdiskriminierung gestrichene Forderung nach dem beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister wieder aufgenommen, da der Auszug erforderlich ist, um die Vertretungsberechtigung zu prüfen.

Außerdem werden die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst.

Zu § 23:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12a a.F. Es werden die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst und der Anlass für eine Nachfrage der bei der ausländischen Behörde angepasst. Da der Bewerber bereits Unterlagen zur Ausbildung, Prüfung oder Berufserfahrung vorzulegen hat, kann Anlass für eine Nachfrage nur die Überprüfung der Echtheit der Unterlagen sein.

Zu § 24:

Die Regelung entspricht § 12b a.F.. Es wurden lediglich die Anforderungen an das Führungszeugnis angepasst.

Zu § 25:

Die Regelung entspricht § 12c a.F.. Für die Meldung nach Satz 2 wird zusätzlich die elektronische Form zugelassen.

Zu § 26:

Die Regelung entspricht teilweise § 13 a.F.. Das Erfordernis der Urkunde wird gestrichen, da diese nicht mehr zeitgemäß ist. Eine elektronische Erteilung der Erlaubnis ist jedoch aus Gründen der Beweisführung nicht zulässig.

Absatz 2 wird neu strukturiert und hinsichtlich der verantwortlichen Leitung ergänzt.

Zu § 27:

Die Regelung entspricht teilweise § 14 a.F.. Gestrichen wird die Beschränkung der Zweigstellen, um den neuen Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden.

Zu § 28:

Die Regelung entspricht § 15 a.F..

Zu § 29:

Die Regelung entspricht teilweise § 16 a.F..

Zu Absatz 2:

Die Vorgaben zur Arbeitszeit werden an die Änderung in § 12 n.F. angepasst.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 benannte Gesellschafter muss nicht über alle Fahrlehrerlaubnisklassen verfügen, da dies für diese Aufgabe nicht notwendig ist und mit der Neuregelung das Erfordernis der „gleichen Klassen“ gestrichen wurde.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird aufgrund der neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten aufgenommen. Die Auftrag gebende Fahrschule bzw. deren verantwortliche Leitung trägt die Verantwortung für die einzelnen Ausbildungsteile sowie für die Gesamtausbildung und die Prüfungsreife der Führerscheinbewerber. Die Verantwortung der Auftrag nehmenden Fahrschule für die von ihr durchgeführten Ausbildungsteile bleibt unberührt.

Zu § 30:

Die Regelung entspricht teilweise § 17 a.F.. Im einleitenden Satzteil wird das Schriftformerfordernis konkretisiert.

Zu Nummer 1, 3 und 4 a.F.:

Als Beitrag zum Bürokratieabbau werden die Anzeigepflichten über die Eröffnung einer Fahrschule, die Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume und Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge gestrichen. Diese Informationen werden für die Überwachung nicht benötigt.

Zu Nummer 6:

Diese Vorgabe wird an die Regelung in § 18 Absatz 2 angepasst.

Zu Nummer 7:

Das Wort „hauptberuflich“ wird gestrichen, da für die Beurteilung der Zuverlässigkeit alle Tätigkeiten von Interesse sind.

Zu Nummer 8:

Da das Erfordernis der Urkunden entfallen ist, ist künftig eine Abschrift der Fahrschulerlaubnis beizufügen.

Zu Nummer 9:

Diese Anzeigepflicht wurde aufgrund der neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten aufgenommen.

Zu § 31:

Die Regelung entspricht im teilweise § 18 a.F..

In Absatz 1 werden als Beitrag zum Bürokratieabbau die Aufzeichnungspflichten über Art und Typ der verwendeten Lehrfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfung sowie der erhobenen Entgelte gestrichen. Aus dem gleichen Grund wird auch der Tagesnachweis gestrichen. Diese Informationen werden für die Überwachung nicht benötigt. Es bleibt aber unbenommen, diesen auch weiterhin zum Beispiel als Nachweis für Erfüllung der Arbeitszeiten einzusetzen. Angegeben werden muss aber die neu geschaffene Möglichkeit einer Kooperation.

Der neue Absatz 2 wird aufgrund der neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten aufgenommen. Zur Beibehaltung einer effektiven Fahrschulüberwachung durch die Aufsichtsbehörden müssen alle Dokumentationen und Aufzeichnungen (zusätzlich) bei der Auftrag gebenden Fahrschule jederzeit verfügbar sein.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler findet sich nun in § 68.

Zu § 32:

Die Regelung entspricht teilweise § 19 a.F.. Das Erfordernis des Preisaushanges und als Folge auch die Ermächtigungsnorm für die Regelung der Ausgestaltung werden hier gestrichen, da hierfür die Preisangabenverordnung Anwendung findet. Die übrigen Regelungen bleiben aus Gründen des Verbraucherschutzes erhalten.

Zu § 33:

Die Regelung entspricht teilweise § 20 a.F.. Die Absätze 2 bis 4 werden an die Regelungen zur Fahrlehrerlaubnis angepasst. Damit erlischt nun auch eine Fahrschülerlaubnis, wenn die Fahrerlaubnis auf andere Weise erloschen ist. Absatz 2 Satz 3 neu regelt die Fälle, in denen die zugrundeliegende Fahrerlaubnis erloschen ist. Die Regelung entspricht der bislang schon für verantwortliche Leitungen einer Fahrlehrerausbildungsstätte geltenden Regelung. Ein Erlöschen der Fahrerlaubnis der Klasse CE und DE aus gesundheitlichen Gründen führt nicht zum Erlöschen der Fahrschülerlaubnis.

Zu § 34:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 a.F..

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Pflicht zum Widerruf bei Erlöschen der Fahrerlaubnis oder bei Verzicht auf die Fahrerlaubnis aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Möglichkeit des Widerrufs der Fahrschulerlaubnis, wenn diese nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird, wird gestrichen, da ein Widerruf in diesen Fällen nicht notwendig ist.

Zu Satz 2:

Mit dieser neuen Regelung besteht die Möglichkeit, bei einer Pflichtverletzung durch eine Auftrag nehmende Fahrschule auch die Auftrag gebende Fahrschule zur Verantwortung zu ziehen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 wird auf körperliche Mängel beschränkt, da der Inhaber in diesen Fällen noch in der Lage ist, den Geschäftsbetrieb weiterzuführen. Neu aufgenommen wird eine Regelung für die Weiterführung der Fahrschule, die in solchen Fällen der besonderen Situation von Fahrschulinhabern und ihrem persönlichen Umfeld Rechnung trägt.

Zu § 35:

Die Regelung entspricht in Teilen § 21a a.F..

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 2:

Der erforderliche Besitz der Fahrschulerlaubnis wird von drei auf zwei Jahre reduziert, da dies für den Nachweis der Kompetenz zur Führung einer Ausbildungsfahrschule ausreichend erscheint.

Aus demselben Grund entfällt bei zweijähriger Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer diese Voraussetzung.

Zu Nummer 3 und Absatz 2:

Die Dauer des Einweisungslehrganges wird von drei auf fünf Tage erhöht, um ausreichend Zeit für die Vermittlung der erforderlichen pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen zur Verfügung zu haben. Außerdem ist künftig eine erfolgreiche Teilnahme durch die Lehrgangsführung zu bescheinigen.

Zu § 36:

Die Regelung entspricht § 22 a.F..

Zu § 37:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 23 a.F..

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Diese Regelung wird an die neu strukturierte Ausbildung angepasst. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung müssen Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, den Fahrlehreranwärtern die nach § 7 notwendigen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen zu vermitteln.

Zu Absatz 2 neu:

In Absatz 2 wird die Regelung des § 18 Absatz 2 auf die Fahrlehrerausbildungsstätten übertragen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die nötigen Anforderungen an die verantwortliche Leitung, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten wird in § 68 übernommen.

Zu § 38:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 24 a.F..

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 7:

Hier werden die Anforderungen an das Führungszeugnis aktualisiert.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Hier wird die Vorlage eines Auszugs aus dem Fahreignungsregister als Nachweis der Zuverlässigkeit neu aufgenommen.

Zu § 39:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 25 a.F.. Das Erfordernis der Urkunde wird gestrichen, da diese nicht mehr zeitgemäß ist. Eine elektronische Erteilung der Erlaubnis ist aus Gründen der Beweisführung nicht zulässig. Absatz 3 a.F. wird gestrichen, da keine Notwendigkeit für das dort bislang geregelte Verzeichnis gesehen wird.

Zu § 40:

Diese Regelung entspricht dem § 26 a.F.. Absatz 1 wird an die neu strukturierte Ausbildung angepasst. In Satz 1 wird das Wort „rechtlichen“ gestrichen, da diese Kompetenzen zu den fachlichen Kompetenzen zählen. Entsprechend der im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung eingeführten Kompetenzorientierung müssen Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, den Fahrlehreranwärtern die nach § 7 notwendigen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen zu vermitteln.

Zu § 41:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 27 a.F.. Als Beitrag zum Bürokratieabbau werden die Anzeigepflichten über die Eröffnung einer Fahrlehrerausbildungsstätte und die Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume gestrichen. Diese Informationen werden für die Überwachung nicht benötigt. Zur Klarstellung wird auch die verantwortliche Leitung als Verpflichteter aufgenommen.

Zu § 42:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 28 a.F.. Zur Klarstellung wird auch die verantwortliche Leitung als Verpflichteter aufgenommen.

Zu § 43:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 29 a.F.. Die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung, wenn die Fahrlehrerausbildungsstätte nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird, wird gestrichen, da ein Widerruf in diesen Fällen nicht notwendig ist.

Zu § 44:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 30 a.F.. In Absatz 2 wird die Beschränkung auf den Geschäftsbereich gestrichen, um den Behörden Kooperationsmöglichkeiten zu öffnen. In Absatz 4 wird Satz 3 geändert, um der Möglichkeit des Reservistengesetzes, bis zum 65. Lebensjahr Wehrdienst zu leisten, Rechnung zu tragen. In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen, um Bewerber der Bundeswehr und zivile Bewerber gleich zu behandeln. Außerdem wurde die bisherigen Verweise auf Absatz 2 aus Gründen der Klarstellung überarbeitet.

Zu § 45:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 31 a.F.. Sie wird allerdings sowohl sprachlich als auch inhaltlich an § 46 angeglichen. Neu ist daher auch die Voraussetzung gemäß Absatz 2 Nummer 3, wonach ein Bewerber im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist.

Zu Absatz 1:

Satz 2 wird erweitert, um eine gesetzliche Grundlage für Auflagen zur besseren Überwachung zu schaffen.

Zu Absatz 4:

Da die Seminarerlaubnis nicht beim Führen von Fahrzeugen mitgeführt werden muss, wird sie nicht länger in den Fahrlehrerschein eingetragen. Somit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Zu Absatz 6:

Die Regelungen der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik werden übernommen. Ein Ruhen der Seminarerlaubnis ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Die Regelungen zur Überwachung werden in § 51 überführt.

Zu § 46:

Diese Regelung entspricht dem § 31a a.F.. Sie wird allerdings an § 45 angeglichen.

Zu Absatz 1:

Satz 2 wird erweitert, um eine gesetzliche Grundlage zur besseren Überwachung zu schaffen.

Zu Absatz 4:

Da die Seminarerlaubnis nicht beim Führen von Fahrzeugen mitgeführt werden muss, wird sie nicht länger in den Fahrlehrerschein eingetragen. Somit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Die Regelungen zur Überwachung werden in § 51 überführt.

Zu § 47:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 31b a.F.. In Absatz 1 Nummer 3b) wird nun statt eines Studiums der Erziehungswissenschaften ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt gefordert, da auch durch Absolventen dieser Studiengänge die Vermittlung der notwendigen pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen möglich ist.

Die Regelungen zur Überwachung werden in § 51 überführt.

Zu § 48:

Diese Regelung entspricht dem § 31c a.F.. Nur die Regelung zur Überwachung wird in § 51 überführt.

Zu § 49:

Diese Regelung entspricht dem § 31d a.F..

Zu § 50:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 32 a.F. , wird jedoch an aktuelle Vorgaben der Rechtsförmlichkeit angepasst. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass die Zuständigkeit von der Behörde am Wohnsitz erst nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses auf die Behörde des Beschäftigungsortes übergeht.

Zu § 51:

Diese Regelung entspricht in Teilen dem § 33 a.F., wird jedoch zugunsten einer verstärkten bundeseinheitlichen pädagogischen Überwachung überarbeitet. In Absatz 1 wird die Überwachung der Seminare und Lehrgänge, die bislang in der jeweiligen Vorschrift geregelt war, übernommen. Neu aufgenommen wird die Überwachung der Fortbildungslehrgänge. Absatz 2 neu konkretisiert nun die Inhalte der Überwachung. Die zuvor in § 33 Absatz 3 FahrIG enthaltene Regelung wird in die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz überführt. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird aufgenommen, dass das Betretungsrecht nur während der üblichen Geschäftszeiten besteht, um dem Grundrecht aus Artikel 13 zur Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung zu tragen. Absatz 4 Satz 2 wird aufgrund des Verbots der Selbstbeziehung aus Art. 2 GG eingefügt. Absatz 6 entspricht der Regelung zum Qualitätssicherungssystem des § 34 Absatz 3 a.F., wird jedoch mit der Änderung in Absatz 1 auf weitere

Einrichtungen ausgeweitet.

Zu § 52:

Die nach Landesrecht zuständige Behörde erlangte bislang i.d.R. keine Mitteilung über Straftaten von Fahrlehrern (z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit). Lediglich in den Fällen, in denen sie z.B. von einer Fahrschülerin/einem Fahrschüler informiert wird, konnte sie handeln und ggf. die Fahrlehrerlaubnis widerrufen. Mit dieser Neuregelung werden die zuständigen Behörden von der Polizei informiert.

Zu § 53:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 33a a.F.. Sie wird zum einen redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Fortbildungspflicht für Ausbildungsfahrlehrer und Leitungen von Ausbildungsfahrschulen neu aufgenommen.

Zu Absatz 4:

Klar geregelt wird nun, dass die Fortbildungsfrist mit der Erteilung der jeweiligen Erlaubnis bzw. mit dem Nachweis beginnt und sich nicht nach dem Kalenderjahr berechnet. Die Pflicht zu Vorlage der Nachweise dient der Klarstellung des gewollten und regelt einheitlich das bereits in einigen Ländern praktizierte Verfahren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die Anrechnungsmöglichkeiten. Je Fortbildung nach Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz wird innerhalb eines Fortbildungszeitraumes von vier Jahren ein Tag der allgemeinen Fahrlehrerfortbildung erlassen.

Zu Absatz 7:

Durch die neue Formulierung wird der zweimalige Verstoß konkretisiert. So muss nicht erst ein weiterer 4-Jahreszeitraum verstreichen, bevor ein zweiter Verstoß gegen die Fortbildungspflicht anzunehmen ist.

Zu Absatz 9neu:

Absatz 9 enthält eine Regelung für Fahrlehrer, die von ihrer Berechtigung vorübergehend keinen Gebrauch machen.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 entspricht Absatz 3 Satz 5 a.F..

Die bisher enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird in § 68 übernommen.

Zu § 54:

Diese Regelung entspricht in Teilen dem § 34 a.F.. Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b):

Zusätzlich aufgenommen wird die Möglichkeit, Ausnahmen von den Bildungsvoraussetzungen bei gleichwertiger Vorbildung zu erteilen. Die Teilnahme an einem Berufseignungstest kann dabei ein Indiz dafür liefern, ob ein Bewerber trotz geringerer Vorbildung für die Ausbildung und Berufsausübung geeignet ist.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Neu aufgenommen und damit bundeseinheitlich geregelt wird die Möglichkeit, sowohl bei der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis als auch im späteren Berufsleben Ausnahmen insbesondere von den für die Klasse C erforderlichen gesundheitlichen Anforderungen zu machen und Fahrlehrern, die diese Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen, im Einzelfall die Ausbildung und Berufsausübung zu ermöglichen. Dies entspricht den bereits praktizierten Verfahren.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1neu:

Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Risiko junger Fahrer wird wie beim vorzeitigen Erwerb einer Fahrerlaubnis (§ 10 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) künftig eine MPU gefordert.

Absatz 3 a.F. wird in § 51 Absatz 5 übernommen.

Die Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 4 finden sich jetzt in § 68.

Zu § 55:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 34a a.F.. In Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine Trennung zwischen den Begriffen Gebühr und Auslage. Gebühren umfassen den Personal- und Sachaufwand der Behörde, Auslagen den Sachaufwand für die beauftragte externe Fahr- schulüberwachung

Zu § 35 a.F.

Die Regelung zu Allgemeinen Verwaltungsvorschriften wurde aus rechtsförmlichen Gründen in diesem Gesetz gestrichen.

Zu § 56:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 36 a.F.. Es entfallen die Ordnungswidrigkeitentatbestände für die Überschreitung der Arbeitszeit und der fehlenden oder fehlerhafte Bekanntgabe der Unterrichtsentgelte.

Zu § 57:

Diese Regelung entspricht dem § 37 a.F..

Zu § 58:

Diese Regelung entspricht dem § 38 a.F..

Zu § 59:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 39 a.F.. Absatz 3 wurde um persönliche Daten ergänzt, die für die Speicherung in den örtlichen Registern zwingend erforderlich sind und um die Zugehörigkeit zu einer Kooperation.

Zu § 60:

Diese Regelung entspricht dem § 40 a.F..

Zu § 61:

Diese Regelung entspricht dem § 41 a.F..

Zu § 62:

Diese Regelung entspricht dem § 42 a.F..

Zu § 63:

Diese Regelung entspricht dem § 43 a.F..

Zu § 64:

Diese Regelung entspricht dem § 44 a.F..

Zu § 65:

Diese Regelung entspricht dem § 45 a.F..

Zu § 66:

Diese Regelung entspricht dem § 46 a.F..

Zu § 67:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 47 a.F.. Die Nummer 4 a.F. wurde gestrichen, um der Möglichkeit des Reservistengesetzes, bis zum 65. Lebensjahr Wehrdienst zu leisten, Rechnung zu tragen.

Zu § 68:

Die bislang in den einzelnen Vorschriften enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen werden in einer Norm zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Nummer 1 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 2 Absatz 6 a.F. .

Nummer 2 entspricht §2a Absatz 5 a.F..

Nummer 3 formuliert die Ermächtigungsgrundlage dafür, dass die konkrete Ausgestaltung der Fahrlehrerausbildung künftig in der Fahrlehrerausbildungsordnung geregelt werden kann.

Nummer 4 entspricht § 31 Absatz 6 a.F..

Nummer 5 entspricht § 4 Absatz 3 a.F. . Neu aufgenommen wurden Prüfungsausschüsse, um die Bildung solcher Ausschüsse auch außerhalb von Behörden zu ermöglichen.

Nummer 6 entspricht § 5 Absatz 3 a.F..

Nummer 7 entspricht mit Ausnahme der Rechtsgrundlage für die Überwachung § 6 Absatz 3

a.F. .

Nummer 8 entspricht § 9b Absatz 4 a.F.. Sie wird differenzierter gefasst.

Nummer 9 entspricht teilweise § 18 Absatz 4 a.F.. Gestrichen wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Ausgestaltung des Tagesnachweises.

Nummer 10 enthält die neue Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zum Einweisungsseminar für Leitungen von Ausbildungsfahrschulen.

Nummer 11 entspricht mit Ausnahme der Ermächtigungsgrundlage für die Überwachung § 11 Absatz 4 a.F. .

Nummer 12 entspricht § 23 Absatz 2 a.F..

Nummer 13 entspricht § 33a Absatz 5 a.F.

Die Nummer 14 entspricht grds. § 34 Absatz 4 a.F.. Aufgenommen wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Anforderungen an die Überwachung.

Die Nummern 15 und entsprechen § 48 a.F..

Zu § 69:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 49 a.F.. Regelungen, die keine praktische Relevanz mehr haben, wurden gestrichen. Neue Übergangsregelungen wurden aufgenommen. Die Regelung in Absatz 3 hat zur Folge, dass bereits aktive Ausbildungsfahrlehrer auch der eintägigen Fortbildungsfrist zugeführt werden und bis zum 31. Dezember 2019 an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 4 teilnehmen müssen. Die Regelung des Absatzes 6 hat zur Folge, dass Bewerber, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, noch bis zum Ablauf der Frist Ausbildung und Prüfung nach den alten Regelungen absolvieren dürfen. Die Überwachung (§ 69 Absatz 14) ist nach einer Übergangszeit von zwei Jahren nach den Vorgaben dieses Gesetzes durchzuführen.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des FahrlG.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.